



# ZÜRCHER STATISTISCHE NACHRICHTEN

---

30. Jahrgang

1953 · 2. Heft

---

## ARMEN- UND ALTERSHILFE DER STADT ZÜRICH 1893 BIS 1951

### ARMENFÜRSORGE

#### Gesetzliche Grundlagen

«Wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen verfügt und sie auch bei gutem Willen nicht beschaffen kann, wird nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstützt» heißt es in dem am 1. Januar 1929 in Kraft getretenen Gesetz über die Armenfürsorge für den Kanton Zürich. Gegenüber dem alten Armengesetz aus dem Jahre 1853 besteht — abgesehen von der modernen Umschreibung des bezugsberechtigten Personenkreises — die wichtigste Neuerung in der Bestimmung, daß im Kanton Zürich nun nicht mehr die Heimatgemeinden, sondern die Wohngemeinden, denen die bürgerlichen Armengüter zugewiesen wurden, für die Armenunterstützung zuständig sind. Die Umstellung vom uralten Heimatprinzip auf das Wohnortsprinzip war bedingt durch die starke Bevölkerungsvermischung. Im Jahre 1860 hatten noch gegen 60 Prozent der Wohnbevölkerung des Kantons Zürich in der Heimatgemeinde gelebt, 1920 hingegen waren es nur noch 30 Prozent. Dadurch wurde es für viele Gemeinden immer schwerer, für ihre bedürftigen Bürger, die oft jahrzehntelang in anderen Gemeinden verdient und Steuern entrichtet hatten, finanziell aufzukommen.

Auf interkantonalem Boden ist das Prinzip der wohnörtlichen Unterstützung bereits während des Ersten Weltkrieges zur Anwendung

gelangt, als die große Mehrzahl der Kantone vereinbarten, den als Folge des Krieges in Not geratenen Angehörigen der Konkordatskantone Unterstützung wie den eigenen Kantonsbürgern zu gewähren bei einer hälftigen Lastenverteilung zwischen Wohnort- und Heimatkanton. Eine dauernde Verankerung erfuhr das Wohnortsprinzip im Interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung vom Jahre 1920, dem der Kanton Zürich auf den 1. Januar 1929, als das neue Armengesetz wirksam wurde, beitrug. Ende 1951 standen noch die folgenden acht Kantone außerhalb des in den Jahren 1923 und 1937 revidierten Konkordats: Appenzell-Außerrhoden, Freiburg, Genf, Glarus, Thurgau, Waadt, Wallis, Zug. Das Konkordat setzt nach einer Karenzfrist von vier Jahren die wohnörtliche Unterstützung an die Stelle der bundesrechtlichen Regelung, die grundsätzlich auf der heimatlichen Fürsorge beruht. Sofern auch die weiteren Vorbedingungen für den Konkordatsfall vorliegen, unterstützt der Wohnkanton den Angehörigen eines Konkordatskantons wie einen eigenen Bürger und verzichtet darauf, ihm wegen Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit die Wohnberechtigung zu entziehen.

Der Heimatkanton seinerseits vergütet dem Wohnkanton einen nach der Wohndauer abgestuften Teil der Unterstützungskosten: drei Viertel bei einer Wohndauer von 4 bis zu 10 Jahren, die Hälfte bei 10 bis 20 Jahren und ein Viertel bei mehr als 20 Jahren. Zum Schutze des Wohnkantons sind bestimmte Personengruppen, beispielsweise Zuzüger, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind sowie Liederliche und Arbeitsscheue zum vornherein von der Konkordatsregelung ausgeschlossen. Die Fälle, in denen die Voraussetzungen der konkordatlichen Regelung nicht zutreffen — in der Stadt Zürich handelt es sich um nahezu 30 Prozent der unterstützungsbedürftigen Bürger von Konkordatskantonen — bleiben, ebenso wie die Fälle der Bürger von Nichtkonkordatskantonen, grundsätzlich der bundesrechtlichen Regelung unterstellt. Diese schreibt die Unterstützung durch den Wohnkanton in Fällen vorübergehender Hilfsbedürftigkeit vor, in denen wegen Erkrankung eine Heimschaffung nicht durchgeführt werden kann (Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875). Andererseits gestattet Art. 45 der Bundesverfassung den Entzug der Niederlassung bei dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit, sofern die Heimatgemeinde die Kosten nicht übernimmt.

Bevor das neue Armengesetz wirksam wurde und der Kanton Zürich dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beitrug, also bis Ende 1928, hatte die gesetzliche, das heißt die bürgerliche Armenpflege lediglich für die Stadtbürger aufzukommen sowie die im Bundesgesetz von 1875 vorgesehenen Unterstützungen für Rechnung des Kantons zu vermitteln. Diese letztere Aufgabe wurde durch Beschluß des Großen Stadtrates vom 6. Januar 1896 der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege übertragen. Für die hilfsbedürftigen Ausländer und die Kantonsbürger, die nicht zugleich Bürger der Stadt Zürich waren, hatten die Heimatbehörden zu sorgen. In Notfällen konnte aber selbstverständlich die Hilfe der Heimatbehörden nicht rechtzeitig in Aktion treten. Neben der bürgerlichen Armenpflege war daher als Institution der privaten Fürsorge die «Freiwillige und Einwohnerarmenpflege» tätig, die den Bettel bekämpfte und die die planlosen privaten Almosen durch eine zielbewußte Armenpflege ersetzte. In ihrem Bericht für die Jahre 1895/96 findet sich eine für die Zustände in den neunziger Jahren bezeichnende Schilderung einer primitiven, auf dem Kasernenplatz durch Abgabe von Resten aus der Militärküche geübten Armenfürsorge:

«Früher wurden diese Speisereste, die manchmal ein nicht unbedeutendes Quantum erreichen, bis 150 Liter Suppe, bis zu einem Zentner Brot pro Tag, von den Rekruten oder Soldaten einer Masse von Frauen und Kindern verteilt, die sich zur geeigneten Zeit in wildem Gedränge zur Entgegennahme dieser Reste einstellten.»

Ferner besorgte die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege nach einer Vereinbarung mit der bürgerlichen Armenpflege vom Jahre 1896 gegen einen Pauschalbeitrag der Stadt die Unterstützung vorübergehend hilfsbedürftiger Stadtbürger, die auf diese Weise vor der Einstellung im Aktivbürgerrecht und der Diffamierung, als Armegehörsige im städtischen Etat genannt zu werden, bewahrt wurden. Diese Regelung dauerte bis zum Jahre 1911, als durch Revision der Zürcher Kantonsverfassung die Einstellung im Aktivbürgerrecht auf die selbstverschuldete dauernde Unterstützung beschränkt und ferner darauf verzichtet wurde, den städtischen Unterstützungsetat weiter gedruckt zu publizieren. Eine Sonderaufgabe hatte die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege ferner zu Beginn des Ersten Weltkrieges zu erfüllen, nämlich die durch die Kriegsteuerung in Not geratenen Bevölkerungsschichten (mit Ausnahme der Stadtbürger) zu betreuen; die Stadt Zürich übernahm die Kosten dieser Kriegsnotunter-

stützungen, durch die den Bezü gern keinerlei armenrechtliche Folgen erwachsen.

Nachdem im Jahre 1929 die gesamte Wohnbevölkerung armensteuerpflichtig wurde, und damit auch Angehörige von Nichtkonkordatskantonen einen Anspruch mindestens auf erste Hilfe erlangten, ist die Betreuung für die gesamte bedürftige Wohnbevölkerung unter der Leitung des neugeschaffenen Wohlfahrtsamtes beim städtischen Fürsorgeamt vereinigt worden. Das Personal der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, die ihre Tätigkeit einstellte, wurde vom Fürsorgeamt übernommen. Die Haupttätigkeit des Fürsorgeamtes ist in 13 auf die Stadt verteilten Sekretariaten dezentralisiert. Zentralisiert sind außer Geschäftsleitung und Buchhaltung die Sekretariate für Heim- und Anstaltsversorgte sowie für Alleinstehende, ferner die auswärtige Armenpflege wie auch die Betreuung, Versorgung und Lehrstellenvermittlung von Kindern und Jugendlichen und schließlich die Abteilung Rückerstattungen.

Die Unterstützung erfolgt in bar, in Naturalien (Gutscheinen) oder in Form der Versorgung in einer Familie oder Anstalt. Für das Ausmaß der Unterstützung gilt bei normalen Wirtschaftsverhältnissen der Grundsatz, daß das armenrechtliche Existenzminimum für eine vierköpfige Familie nicht über dem ortsüblichen durchschnittlichen Erwerbseinkommen eines ungelerten Arbeiters liegen soll, der für eine mindestens gleich große Familie zu sorgen hat, weil ja sonst Unterstützte besser gestellt würden als jene, die ihre Familie mit ihrer Hände Arbeit selber durchbringen. Mit Rücksicht auf die akute Wohnungsnot während und nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Fürsorgeamt in den Fällen, in denen durch Übernahme eines höheren Mietzinses Obdachlosigkeit vermieden werden konnte, den Mehrbetrag zusätzlich zur Unterstützung übernommen. Zur Ausschaltung von Doppelunterstützungen dient der Erkundigungsdienst des Wohlfahrtsamtes mit seinem Fürsorgezentralregister, in das jeder durch das Fürsorge-, das Schul- oder ein Jugendamt sowie weitere angeschlossene Stellen behandelte Fall aufgenommen wird. Auch eine Anzahl privater Werke melden ihre Fälle dem Register.

Bei Angehörigen von Nichtkonkordatskantonen und Ausländern bleibt, sofern die Heimatgemeinde die Unterstützung verweigert, im allgemeinen nichts anderes übrig als die Heimschaffung; sie ist auch zulässig für Angehörige von Konkordatskantonen in Fällen von schuldhafter Mißwirtschaft, Liederlichkeit, Freiheitsstrafe usw. In den Jahren 1930 bis 1951 ist diese einschneidende armenrechtliche

Maßnahme insgesamt in 1551 Fällen ergriffen worden. Das Maximum mit 167 Heimschaffungen fiel ins Krisenjahr 1936, das Minimum mit 12 Fällen in das Jahr der Hochkonjunktur 1948.

Im vorliegenden Abschnitt werden von den insgesamt neun Heimen des Armengutes nur zwei einbezogen, das 70 Plätze bietende Männerheim Roßau für Asoziale und Trinker sowie die Bürgerstube in der Schipfe als Obdachlosenheim und Durchgangs- und Bewährungsstation für Anstaltsentlassene mit 60 Plätzen. Die fünf Alters- und die zwei Mädchenheime des Armengutes dagegen werden unter «Altersheime» bzw. «Kinder- und Jugendheime» erfaßt.

Einen Anhaltspunkt über die zahlenmäßige Verteilung der in der Stadt Zürich bei Bedürftigkeit auf Armenunterstützung angewiesenen Bevölkerungsschichten vermittelt die nachfolgende Aufstellung. Sie zeigt, daß im Jahre 1950 von den 390 020 Einwohnern der Stadt Zürich grundsätzlich nur für 17 Prozent (34 500 Angehörige von Nichtkonkordatskantonen und 32 200 Ausländer) im Verarmungsfall das alte Heimatprinzip galt.

| Heimatgruppen                                | Wohnbevölkerung 1950 |               |
|--|----------------------|---------------|
|  | Grundzahlen          | Prozentzahlen |
| Stadtbürger . . . . .                        | 122 276              | 31,3          |
| Übrige Kantonsbürger . . . . .               | 52 079               | 13,4          |
| Angehö- } Konkordatskantonen . . . . .       | 148 939              | 38,2          |
| rige von } Nichtkonkordatskantonen . . . . . | 34 549               | 8,9           |
| Ausländer . . . . .                          | 32 177               | 8,2           |
| Zusammen . . . . .                           | 390 020              | 100,0         |

Da auch für Angehörige von Konkordatskantonen eine vierjährige Karenzfrist gilt, dürften jene unterstützungsbedürftigen Personen, die mit der unmittelbaren Absicht nach Zürich zuziehen, hier von der gutausgebauten Armenfürsorge zu profitieren, auf den Kreis der Kantonsbürger beschränkt bleiben. Seit der Einführung des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung hat die finanzielle Tragweite der Einbürgerungen stark an Bedeutung verloren. Ein materielles Interesse an einer Einbürgerung besitzen selbstverständlich in erster Linie die Angehörigen von Nichtkonkordatskantonen.

Der Umfang der Armenfürsorge ist relativ und zum Teil auch absolut im Rückgang begriffen. Hatte es im Jahre 1929 noch 51 Fürsorgefälle auf 1000 Einwohner der mittleren Jahresbevölkerung gegeben, so waren es im Jahre 1951 nur noch 25. An die Stelle der Armenfürsorge sind die modernen Sozialleistungen — Arbeitslosen- und Kran-

kenversicherung, Altersbeihilfe und Altersrenten, während der Kriegsjahre der Lohnausgleich und die Kriegsnothilfe — getreten, die für den Einzelnen nicht nur erfreulicher, sondern für das Gemeinwesen, wie im Kapitel über die Altersbeihilfe gezeigt wird, hinsichtlich der Personal- und Sachausgaben zum Teil auch billiger sind.

Zwar besteht, wie auf alle übrigen Sozialleistungen, auch auf die Armenhilfe ein Rechtsanspruch, aber die Hilfe ist nicht objektiv festgelegt, sondern erfolgt im Einzelfall nach dem Ermessen des Fürsorgeamtes als Barunterstützung, Naturalleistung oder als Versorgung. Vor allem aber ist der Unterstützte, wenn es ihm wirtschaftlich besser geht, unter bestimmten Voraussetzungen an die Pflicht der Rückerstattung gebunden.

### Einnahmen und Ausgaben für Armenfürsorge

Bei einem Vergleich der Aufwendungen für die Armenfürsorge in der betrachteten Zeitspanne 1893 bis 1951 ist folgendes zu beachten. Bis zum Jahre 1928 beschränkte sich die Armenfürsorge auf die Stadtbürger, seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes und dem Beitritt des Kantons Zürich zum interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Armenpflege hingegen umfaßt sie einen bedeutend erweiterten Personenkreis.

Die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Armengut-Fonds beschränken sich auf die gesetzlich umschriebene, also auf die Armenfürsorge im engeren Sinne, während die für die Bedürftigenfürsorge aufgewendeten städtischen Mittel wie Beiträge an die Winterhilfe, Taschengelder an Anstaltsversorgte usw. im Abschnitt über die Hilfe an Minderbemittelte und Wehrmänner ausgewiesen werden.

Die wichtigste Einnahmequelle des Armengutes ist die Armensteuer, die einen Teil aller Steuereinnahmen bildet. In der vorliegenden Arbeit wird sie daher nicht mit den übrigen Armen-Einnahmen zusammengelegt, sondern außerhalb unserer Finanzstatistik für sich allein betrachtet. Bis zum Jahre 1928 war die Armensteuer nur von den Stadtbürgern, von 1918 an außerdem auch von juristischen Personen zu entrichten. Als mit dem Jahre 1929 die gesamte Wohnbevölkerung armensteuerpflichtig wurde, stiegen die Erträge von 2,5 auf 4,2 Millionen Franken. Mit der Erhöhung des Steueransatzes von 16 auf 20 Prozent der einfachen Staatssteuer ergab die Armensteuer in den Jahren 1931 und 1932 5,8 und 6,0 Millionen Franken, um 1933

unter dem Einfluß der Krise auf 4,7 Millionen zurückzugehen. Mit der weiteren Erhöhung des Ansatzes auf 23 und später auf 30 Prozent stieg das Ergebnis bis zum Kriegsausbruch auf über 7 Millionen Franken, und, obwohl der Ansatz nach und nach wieder auf 15 Prozent ermäßigt wurde, bis 1949 sogar auf 10,3 Millionen. Als der Ansatz im Jahre 1950 weiter — auf 10 Prozent — reduziert wurde, fiel der Ertrag der Armensteuer wieder auf das Vorkriegsniveau. Die Rückerstattungen, die weiter unten noch näher analysiert werden, bilden den zweitwichtigsten Einnahmeposten; sie erreichten mit 5,6 Millionen Franken im Jahre 1946 ein Maximum und beliefen sich 1951 auf 4,6 Millionen Franken. Die eigentlichen Rückerstattungen, das heißt die Zahlungen von ehemals Unterstützten selbst, werden gestützt auf öffentliches Recht (Armengesetz) beigebracht, während für die laufenden Verwandtenbeiträge (Pflicht zur Unterstützung gemäß Art. 328 ZGB) zivilrechtliche Bestimmungen gelten. Der vom Gesamtsteuerfuß und den reinen Unterstützungsausgaben abhängige Umfang der Staatsbeiträge verzeichnet große Schwankungen; in den Genuß einer günstigen Beitragsklasse, die Beiträge von über 100 000 Franken ergab, ist die Stadt Zürich nur vereinzelt in den dreißiger und vierziger Jahren gelangt. Die Spalte Kapitalzinsen enthält die für die Liegenschaften des Armengutes eingehenden Pacht- und Mietzinsen sowie die wirklichen von Banken eingehenden Kapitalzinsen, nicht aber die als rechnungsmäßig ausgeschiedenen Kontokorrentzinsen der Stadtkasse. Wegen der Eliminierung dieser rechnungsmäßigen Posten ist der Kapitalertrag stark gesunken, denn das Armengut hat in den vergangenen Jahren der Stadtkasse beträchtliche Mittel zur Verfügung gestellt. Die Einnahmenkolonne Verschiedenes enthält unter anderem auch Leistungen der kantonalen Lohnausgleichskasse, die 1943 und 1944 je 25 000 Franken betragen.

Der weitaus größte Ausgabenposten betrifft die Armenunterstützungen, die sich im Dreijahresdurchschnitt 1893/95 auf 210 000 Franken belaufen hatten, und die bis 1921/25 auf mehr als das Zehnfache angestiegen waren. Neben diesen, ausschließlich den Stadtbürgern zugute kommenden Unterstützungen, sind der übrigen Wohnbevölkerung ebenfalls beträchtliche Summen, die von 1918 an in der Regel über 1 Million Franken ausmachten, durch die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege zugekommen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes im Jahre 1929 schnellten die städtischen Armenunterstützungen, die 1928 noch 2,8 Millionen Franken betragen hatten, auf 6,1 Millionen Franken empor, um im Krisenjahr 1936 mit 10,5

## Einnahmen und Ausgaben für

Beträge in

| Jahres-<br>mittel<br>Jahre | Einnahmen ohne Armensteuer |                       |                    |                    |               | Armen-<br>steuer |
|----------------------------|----------------------------|-----------------------|--------------------|--------------------|---------------|------------------|
|                            | Staats-<br>beiträge        | Rücker-<br>stattungen | Kapital-<br>zinsen | Verschie-<br>denes | zusam-<br>men |                  |
|                            | 1                          | 2                     | 3                  | 4                  | 5             | 6                |
| 1893/95                    | 0,6                        | 34,8                  | 60,0               | 1,4                | 96,8          | 172,5            |
| 1896/00                    | —                          | 47,1                  | 67,7               | 1,1                | 115,9         | 181,6            |
| 1901/05                    | —                          | 71,8                  | 73,8               | 1,5                | 147,1         | 285,1            |
| 1906/10                    | —                          | 95,8                  | 74,2               | 4,4                | 174,4         | 445,2            |
| 1911/15                    | —                          | 146,2                 | 77,1               | 11,7               | 235,0         | 724,4            |
| 1916/20                    | 9,6                        | 283,1                 | 71,7               | 9,6                | 374,0         | 1 527,5          |
| 1921/25                    | —                          | 522,4                 | 78,8               | 18,6               | 619,8         | 2 454,6          |
| 1926/30                    | 8,6                        | 1 087,8               | 70,5               | 17,3               | 1 184,2       | 3 255,0          |
| 1931/35                    | 98,9                       | 2 812,7               | 65,9               | 39,8               | 3 017,3       | 5 532,4          |
| 1936/40                    | 28,0                       | 3 649,8               | 34,9               | 43,9               | 3 756,6       | 7 169,0          |
| 1941/45                    | 108,4                      | 3 472,3               | 18,3               | 62,2               | 3 661,2       | 8 514,1          |
| 1946/50                    | 47,5                       | 4 274,2               | 21,7               | 55,2               | 4 398,6       | 8 392,3          |
| 1928                       | —                          | 706,2                 | 54,7               | 15,9               | 776,8         | 2 487,1          |
| 1929                       | —                          | 1 444,6               | 83,7               | 18,2               | 1 546,5       | 4 191,3          |
| 1930                       | 43,2                       | 1 975,0               | 84,0               | 29,7               | 2 131,9       | 4 625,4          |
| 1931                       | 43,8                       | 2 305,4               | 73,4               | 28,6               | 2 451,2       | 5 780,8          |
| 1932                       | 45,2                       | 2 531,8               | 64,7               | 39,4               | 2 681,1       | 6 029,6          |
| 1933                       | 64,4                       | 2 831,3               | 58,6               | 35,2               | 2 989,5       | 4 707,7          |
| 1934                       | 304,7                      | 2 999,1               | 67,0               | 39,1               | 3 409,9       | 5 702,1          |
| 1935                       | 36,3                       | 3 396,2               | 65,8               | 56,6               | 3 554,9       | 5 441,7          |
| 1936                       | 37,9                       | 3 886,4               | 65,8               | 48,5               | 4 038,6       | 6 405,9          |
| 1937                       | 28,6                       | 4 121,8               | 51,3               | 45,8               | 4 247,5       | 6 961,9          |
| 1938                       | 25,7                       | 3 745,4               | 21,1               | 36,6               | 3 828,8       | 7 669,9          |
| 1939                       | 27,3                       | 3 351,1               | 18,2               | 34,4               | 3 431,0       | 7 537,4          |
| 1940                       | 20,3                       | 3 144,6               | 18,0               | 54,1               | 3 237,0       | 7 270,0          |
| 1941                       | 21,7                       | 3 263,8               | 16,6               | 68,8               | 3 370,9       | 7 399,5          |
| 1942                       | 23,0                       | 3 308,0               | 16,8               | 59,5               | 3 407,3       | 9 187,4          |
| 1943                       | 146,4                      | 3 406,7               | 18,3               | 62,3               | 3 633,7       | 9 846,3          |
| 1944                       | 20,8                       | 3 461,7               | 20,0               | 68,9               | 3 571,4       | 7 867,1          |
| 1945                       | 329,8                      | 3 921,3               | 20,0               | 51,5               | 4 322,6       | 8 270,0          |
| 1946                       | 194,2                      | 5 583,3               | 20,1               | 41,6               | 5 839,2       | 7 247,3          |
| 1947                       | 18,6                       | 3 630,9               | 19,9               | 43,0               | 3 712,4       | 7 782,8          |
| 1948                       | 6,7                        | 3 671,0               | 20,4               | 71,1               | 3 769,2       | 9 250,0          |
| 1949                       | 8,0                        | 4 164,9               | 20,2               | 66,4               | 4 259,5       | 10 323,6         |
| 1950                       | 10,0                       | 4 321,2               | 27,7               | 53,9               | 4 412,8       | 7 357,8          |
| 1951                       | 9,3                        | 4 625,8               | 24,4               | 55,1               | 4 714,6       | 7 242,8          |

1) Bürgerstube und Männerheim —

# Armenfürsorge 1893 bis 1951

1000 Franken

| Personal und Sachausgaben | Bruttoausgaben       |                           |                          |               |          | Nettoausgaben<br>2) | Jahresmittel<br>Jahre |
|---------------------------|----------------------|---------------------------|--------------------------|---------------|----------|---------------------|-----------------------|
|                           | Armenunterstützungen | Beiträge an Institutionen | Zuschüsse an Heime<br>1) | Verschiedenes | zusammen |                     |                       |
|                           |                      |                           |                          |               |          |                     |                       |
| 1,2                       | 210,0                | 21,3                      | —                        | 3,7           | 236,2    | 139,4               | 1893/95               |
| 3,6                       | 258,9                | 64,4                      | —                        | 2,9           | 329,8    | 213,9               | 1896/00               |
| 21,4                      | 370,5                | 97,7                      | —                        | 3,9           | 493,5    | 346,4               | 1901/05               |
| 46,2                      | 502,1                | 116,5                     | —                        | 5,1           | 669,9    | 495,5               | 1906/10               |
| 87,4                      | 760,3                | 176,0                     | 22,2                     | 10,9          | 1 056,8  | 821,8               | 1911/15               |
| 180,1                     | 1 477,5              | 415,3                     | 48,9                     | 19,3          | 2 141,1  | 1 767,1             | 1916/20               |
| 265,6                     | 2 427,0              | 513,6                     | 42,4                     | 26,3          | 3 274,9  | 2 655,1             | 1921/25               |
| 411,4                     | 4 195,4              | 299,4                     | 23,7                     | 32,0          | 4 961,9  | 3 777,7             | 1926/30               |
| 710,8                     | 8 183,1              | 8,5                       | 84,4                     | 51,0          | 9 037,8  | 6 020,5             | 1931/35               |
| 818,3                     | 9 525,0              | 13,2                      | 31,0                     | 37,6          | 10 425,1 | 6 668,5             | 1936/40               |
| 1 001,5                   | 9 276,7              | 2,0                       | 58,0                     | 34,9          | 10 373,1 | 6 711,9             | 1941/45               |
| 1 448,9                   | 8 681,8              | 3,7                       | 102,0                    | 72,8          | 10 309,2 | 5 910,6             | 1946/50               |
| 299,5                     | 2 848,8              | 459,0                     | 37,4                     | 23,6          | 3 668,3  | 2 891,5             | 1928                  |
| 541,9                     | 6 097,0              | 6,2                       | 31,7                     | 39,6          | 6 716,4  | 5 169,9             | 1929                  |
| 630,4                     | 6 594,6              | 3,3                       | 20,2                     | 43,6          | 7 292,1  | 5 160,2             | 1930                  |
| 674,7                     | 7 006,8              | 3,6                       | 38,6                     | 93,1          | 7 816,8  | 5 365,6             | 1931                  |
| 670,1                     | 7 759,6              | 3,8                       | 211,5                    | 48,2          | 8 693,2  | 6 012,1             | 1932                  |
| 675,2                     | 7 924,5              | 3,8                       | 148,0                    | 43,1          | 8 794,6  | 5 805,1             | 1933                  |
| 758,8                     | 8 683,3              | 16,0                      | 16,7                     | 38,7          | 9 513,5  | 6 103,6             | 1934                  |
| 775,2                     | 9 541,3              | 15,1                      | 7,2                      | 31,9          | 10 370,7 | 6 815,8             | 1935                  |
| 797,3                     | 10 498,5             | 18,1                      | 9,9                      | 34,3          | 11 358,1 | 7 319,5             | 1936                  |
| 838,1                     | 10 260,9             | 17,5                      | 46,8                     | 38,6          | 11 201,9 | 6 954,4             | 1937                  |
| 819,2                     | 9 636,8              | 13,3                      | 39,9                     | 37,0          | 10 546,2 | 6 717,4             | 1938                  |
| 811,4                     | 8 925,0              | 10,1                      | 33,4                     | 28,1          | 9 808,0  | 6 377,0             | 1939                  |
| 825,2                     | 8 303,9              | 7,1                       | 25,0                     | 50,2          | 9 211,4  | 5 974,4             | 1940                  |
| 858,8                     | 8 658,0              | 1,8                       | 21,0                     | 30,1          | 9 569,7  | 6 198,8             | 1941                  |
| 946,3                     | 8 870,0              | 1,9                       | 35,0                     | 31,6          | 9 884,8  | 6 477,5             | 1942                  |
| 980,9                     | 9 172,4              | 1,9                       | 37,7                     | 30,1          | 10 223,0 | 6 589,3             | 1943                  |
| 1 047,5                   | 9 561,9              | 2,2                       | 107,8                    | 44,1          | 10 763,5 | 7 192,1             | 1944                  |
| 1 174,3                   | 10 121,1             | 2,3                       | 88,5                     | 38,4          | 11 424,6 | 7 102,0             | 1945                  |
| 1 293,4                   | 9 507,9              | 2,3                       | 121,3                    | 57,5          | 10 982,4 | 5 143,2             | 1946                  |
| 1 395,1                   | 7 234,0              | 2,8                       | 90,0                     | 86,1          | 8 808,0  | 5 095,6             | 1947                  |
| 1 500,9                   | 8 208,8              | 11,6                      | 149,2                    | 68,8          | 9 939,3  | 6 170,1             | 1948                  |
| 1 520,8                   | 9 017,0              | 0,8                       | 67,3                     | 87,8          | 10 693,7 | 6 434,2             | 1949                  |
| 1 534,2                   | 9 441,6              | 0,9                       | 82,0                     | 64,0          | 11 122,7 | 6 709,9             | 1950                  |
| 1 593,3                   | 9 219,7              | 1,0                       | 149,2                    | 71,8          | 11 035,0 | 6 320,4             | 1951                  |

2) ohne Berücksichtigung der Armensteuer

Millionen Franken ihr Maximum zu erreichen. Bemerkenswert ist, daß die Eingemeindung vom Jahre 1934 mit ihrem erheblichen Zuwachs an minderbemittelten Bevölkerungsschichten der Vorortquartiere keine außerordentliche Zunahme der Armenunterstützungen verursachte. Während den jüngstvergangenen Jahren sind die Armenunterstützungen trotz Geldentwertung sowie Zunahme und Überalterung der Bevölkerung auch absolut zurückgegangen. Diese Entwicklung war möglich dank den zusätzlichen Arbeitsmöglichkeiten und Sozialleistungen, insbesondere der Kriegsnothilfe sowie der Altersbeihilfe und in den Nachkriegsjahren dank der Hochkonjunktur und der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. In den Jahren 1941 bis 1951 betragen die Armenunterstützungen durchschnittlich 9 Millionen Franken.

Die Personal- und Sachausgaben des städtischen Fürsorgeamtes umfassen Besoldungen, Büroauslagen, Drucksachen usw. Sie dürfen keinesfalls nur als «Verwaltungsausgaben» im üblichen Sinne betrachtet werden, da sie die in der Einzelfürsorge ausschlaggebende fürsorgerische Betreuung in sich schließen. Mit 14,4 Prozent im Jahre 1951 machen sie einen verhältnismäßig beträchtlichen Anteil der Gesamtausgaben aus, in denen allerdings die nicht geringe Verwaltungsarbeit verursachenden Zuschüsse des Armengutes an die Altersheime und an die beiden Mädchenheime in Bülach und Redlikon-Stäfa, wie auch an städtische Fonds nicht enthalten sind. Andererseits ist in den Personal- und Sachausgaben unserer Tabelle der auf das Fürsorgeamt entfallende und nicht feststellbare Anteil an den Aufwendungen für den Erkundigungsdienst, der im Wohlfahrtsamt zentralisiert ist und der auch für andere Ämter der Stadtverwaltung tätig ist, nicht berücksichtigt.

Die Beiträge an gemeinnützige Institutionen umfassen in erster Linie die Beiträge des Armengutes sowie des Ordentlichen Verkehrs an die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege, die sich im Jahre 1893 noch auf 10 000 Franken belaufen hatten, um vor der Einführung des neuen Armengesetzes, mit dem sie dahinfielen, auf etwa eine halbe Million Franken im Jahr anzusteigen, ferner die Beiträge des Ordentlichen Verkehrs an den Bezirksverband für Naturalverpflegung zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser Wanderer und Durchreisender. Die Zuschüsse an die Bürgerstube in der Schipfe und an das Männerheim zur Weid in der Roßau bei Mettmenstetten betreffen in erster Linie die Zuwendungen des Armengutes zur Deckung der Betriebsrückschläge. In den Jahren 1932 bis 1934

enthält diese Ausgabenreihe noch insgesamt 308 000 Franken aus dem Außerordentlichen Verkehr für die bauliche Erweiterung der Bürgerstube zu einem Obdachlosenheim; dagegen sind die Bauaufwendungen der vierziger Jahre von insgesamt 252 000 Franken für das Männerheim Roßau, da sie über den Kapitalverkehr verbucht wurden, nicht berücksichtigt.

Die Spalte Verschiedenes enthält seit dem Jahre 1949 unter anderem auch die Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche die Gemeinde für Unbemittelte zu übernehmen hat, die aber nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht als Armenunterstützungen verbucht werden dürfen; für das Jahr 1951 machten sie 18 000 Franken aus.

Die Nettoausgaben stellen als Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen den Betrag dar, den die Stadt Zürich an Armenausgaben aufzubringen hat. Er bewegte sich seit dem Jahre 1929 zwischen 5 und 7 Millionen Franken und machte in der Regel 60 bis 70 Prozent der Bruttoaufwendungen aus.

Da die Nettoausgaben vom Jahre 1937 hinweg stets niedriger waren als die Armensteuer, konnte das Vermögen des Armengutes, das in den dreißiger Jahren auf einen Tiefstand von 1,3 Millionen Franken gesunken war, wieder geöffnet und gemäß der im ersten Teil der vorliegenden Arbeit im Abschnitt «Das Vermögen des Armengutes und der städtischen Hilfsfonds» enthaltenen Aufstellung bis 1951 auf die Summe von 26 Millionen Franken erhöht werden. Die nach Armengesetz dem Armengut zukommenden Bürgereinkaufsgebühren (1951: rund 100 000 Franken), die über den Kapitalverkehr gebucht werden, haben sich ebenfalls als Vermögenssteigerung ausgewirkt.

In den oben analysierten Einnahmen und Ausgaben für die Armenfürsorge sind die in anderen Kapiteln besprochenen wie auch die rechnungsmäßigen Posten unberücksichtigt geblieben. Es handelt sich bei den Einnahmen um Kontokorrentzinsen der Stadtkasse und, da die Armensteuer mit dem Nettobetrag ausgewiesen wird, um Steuerabschreibungen — bei den Ausgaben um Beiträge des Armengutes an die Alters- und Jugendheime, an städtische Fonds und, bis zum Jahre 1928, an das Gemeindegut sowie um Abschreibungen.

Die Bundesbeiträge für die Auslandschweizerfürsorge sind, da sie über ein Separatkonto verbucht werden, in unserer Statistik ebenfalls nicht enthalten (selbstverständlich aber die städtischen Unterstützungsleistungen selbst). Aus dem nachstehenden Vergleich zwischen den in der städtischen Rechnung enthaltenen Einnahmen und Aus-

gaben des Armengutes und unserer Finanzstatistik sind die ausgeschiedenen Posten für das Jahr 1951 ersichtlich. Für dieses Stichjahr umfaßt unsere Finanzstatistik außer dem Armengut noch einen kleinen Betrag aus dem Ordentlichen Verkehr, der am Schluß der Aufstellung als Differenzbereinigung ausgewiesen wird.

|   | Beträge in<br>1000 Franken |
|---|----------------------------|
| Einnahmen gemäß Texttabelle Seite 92 (Spalte 5 + 6) . . . . .     | 11 957,4                   |
| Ausgeschiedene Posten: Steuerabschreibungen . . . . .             | 195,8                      |
| Kontokorrentzinsen der Stadtkasse . . . . .                       | 445,1                      |
| Einnahmen gemäß Rechnung der Stadt Zürich 1951 . . . . .          | 12 598,3                   |
| Ausgaben gemäß Texttabelle Seite 93 . . . . .                     | 11 035,0                   |
| Ausgeschiedene Posten: Steuerabschreibungen . . . . .             | 195,8                      |
| Zuschüsse an städtische Fonds . . . . .                           | 107,1                      |
| Zuschüsse an städt. Alters- u. Jugendheime . . . . .              | 282,1                      |
|   | 11 620,0                   |
| Differenzbereinigung mit Ordentl. Verkehr <sup>1)</sup> . . . . . | - 1,0                      |
| Ausgaben gemäß Rechnung der Stadt Zürich 1951 . . . . .           | 11 619,0                   |

1) Beitrag an Bezirksverband für Naturalverpflegung, Konto Nr. P 270

Wenn auch zur Ermittlung der wirklichen städtischen Leistungen in unserer Finanzstatistik namhafte Posten, wie die Kontokorrentzinsen der Stadtkasse eliminiert werden mußten, finden sie sich doch in der oben erwähnten Zusammenstellung über das Vermögen des Armengutes berücksichtigt. Hinsichtlich der Kontokorrentzinsen ist zu bemerken, daß solche in früheren Jahren, als das Armengut sich die benötigten flüssigen Mittel bei der Stadtkasse beschaffen mußte, als rechnungsmäßige Ausgaben ausgeschieden wurden. Die in unserer Statistik als rechnungsmäßig eliminierten Zuschüsse des Armengutes an städtische Fonds sind nachstehend — in Beträgen von 1000 Franken — für die Jahre 1944 bis 1951 zusammengestellt.

Zuschüsse des Armengutes an städtische Fonds 1944 bis 1951

|                                 | 1944  | 1945  | 1946  | 1947 | 1948 | 1949  | 1950  | 1951  |
|---------------------------------|-------|-------|-------|------|------|-------|-------|-------|
| Waisenhaus-Fonds . . . . .      | 150,0 | 20,0  | 20,0  | —    | —    | 550,0 | 50,0  | 50,0  |
| Legaten-Fonds . . . . .         | 42,5  | 64,8  | 61,2  | 43,0 | 49,0 | 42,6  | 53,3  | 47,1  |
| Weihnachtsgaben-Fonds . . . . . | 5,6   | 7,4   | 7,4   | 7,9  | 8,3  | 7,9   | 9,0   | 10,0  |
| Pfrundhaus-Fonds . . . . .      | 220,0 | 20,0  | 20,0  | —    | —    | 150,0 | —     | —     |
| Zusammen . . . . .              | 418,1 | 112,2 | 108,6 | 50,9 | 57,3 | 750,5 | 112,3 | 107,1 |

Die obigen Zuschüsse stützen sich auf Beschlüsse des Gemeinderates.

## Unterstützungen nach der Heimat der Bedürftigen

Die Aufgliederung der Unterstützungen nach der Heimat der Bedürftigen zeigt die finanziellen Auswirkungen des neuen Armengesetzes und des Konkordates auf. Die auf die mittlere Bevölkerung berechnete Kopfquote dagegen ist bedeutungsvoll als Maßstab für die Entwicklung der Armenleistungen in der Stadt Zürich.

### Armenunterstützungen nach der Heimat der Bedürftigen 1929 bis 1951

Beträge in 1000 Franken

| Jahre | Stadt Zürich | Übriger Kanton Zürich | Konkordatskanton Nach Konkordat | Kantone Außer Konkordat | Übrige Schweiz | Schweiz | Ausland | Zusammen | Pro Kopf d. Bevölk. Franken |
|-------|--------------|-----------------------|---------------------------------|-------------------------|----------------|---------|---------|----------|-----------------------------|
| 1929  | 2656,2       | 1651,9                | 603,1                           | 406,6                   | 490,9          | 5808,7  | 288,3   | 6097,0   | 25,82                       |
| 1930  | 2624,3       | 1906,2                | 911,4                           | 320,1                   | 517,4          | 6279,4  | 315,2   | 6594,6   | 26,85                       |
| 1931  | 2651,4       | 2131,6                | 1067,8                          | 362,5                   | 491,0          | 6704,3  | 302,5   | 7006,8   | 27,57                       |
| 1932  | 2835,6       | 2350,8                | 1223,6                          | 541,7                   | 511,1          | 7462,8  | 296,8   | 7759,6   | 29,94                       |
| 1933  | 2900,7       | 2365,1                | 1284,0                          | 573,7                   | 521,7          | 7645,2  | 279,3   | 7924,5   | 30,25                       |
| 1934  | 3194,6       | 2520,8                | 1492,4                          | 641,9                   | 553,1          | 8402,8  | 280,5   | 8683,3   | 27,68                       |
| 1935  | 3372,3       | 2747,8                | 2009,5                          | 510,0                   | 609,0          | 9248,6  | 292,7   | 9541,3   | 30,19                       |
| 1936  | 3594,0       | 3044,9                | 2258,9                          | 723,5                   | 593,2          | 10214,5 | 284,0   | 10498,5  | 33,16                       |
| 1937  | 3557,7       | 2956,0                | 2197,1                          | 707,0                   | 573,4          | 9991,2  | 269,7   | 10260,9  | 32,34                       |
| 1938  | 3443,1       | 2754,7                | 1972,6                          | 655,4                   | 538,5          | 9364,3  | 272,5   | 9636,8   | 29,95                       |
| 1939  | 3233,5       | 2565,5                | 1797,0                          | 611,2                   | 483,0          | 8690,2  | 234,8   | 8925,0   | 26,99                       |
| 1940  | 3085,6       | 2367,9                | 1632,6                          | 576,3                   | 433,5          | 8095,9  | 208,0   | 8303,9   | 24,98                       |
| 1941  | 3233,1       | 2418,8                | 1691,2                          | 617,7                   | 466,5          | 8427,3  | 230,7   | 8658,0   | 25,90                       |
| 1942  | 3301,5       | 2482,7                | 1744,6                          | 621,9                   | 475,5          | 8626,2  | 243,8   | 8870,0   | 26,29                       |
| 1943  | 3424,9       | 2477,4                | 1906,7                          | 606,6                   | 493,4          | 8909,0  | 263,4   | 9172,4   | 26,85                       |
| 1944  | 3555,7       | 2593,3                | 1994,1                          | 622,1                   | 518,0          | 9283,2  | 278,7   | 9561,9   | 27,50                       |
| 1945  | 3685,0       | 2685,4                | 2245,9                          | 667,2                   | 526,0          | 9809,5  | 311,6   | 10121,1  | 28,61                       |
| 1946  | 3288,2       | 2437,3                | 1765,5                          | 743,2                   | 486,2          | 8720,4  | 787,5   | 9507,9   | 26,34                       |
| 1947  | 2339,8       | 1871,1                | 1332,8                          | 597,9                   | 380,4          | 6522,0  | 712,0   | 7234,0   | 19,48                       |
| 1948  | 2836,2       | 2190,1                | 1444,5                          | 649,3                   | 385,7          | 7505,8  | 703,0   | 8208,8   | 21,59                       |
| 1949  | 3116,4       | 2430,6                | 1560,5                          | 753,5                   | 451,4          | 8312,4  | 704,6   | 9017,0   | 23,48                       |
| 1950  | 3246,9       | 2493,1                | 1811,1                          | 931,5                   | 281,1          | 8763,7  | 677,9   | 9441,6   | 24,41                       |
| 1951  | 3139,2       | 2406,5                | 1825,1                          | 975,4                   | 232,2          | 8578,4  | 641,3   | 9219,7   | 23,47                       |

Im Jahre 1951 entfiel gut ein Drittel der Unterstützungen oder 3,1 Millionen Franken auf Stadtzürcher, gut ein Viertel oder 2,4 Millionen Franken auf Übrige Zürcher, etwa ein Fünftel oder 1,8 Millionen Franken wurden nach Konkordat ausbezahlt, während der Rest an Angehörige von Konkordatskantonen außer Konkordat, an Übrige Schweizer und an Ausländer ging. Die außerordentliche Steigerung der Unterstützungssumme für Ausländer im ersten Nachkriegsjahr beruhte auf einer technischen Umstellung, die aber praktisch keine Mehrbelastung brachte, da die Rückerstattungen eine entsprechende

Erhöhung erfahren. Auf Anweisung des Eidgenössischen Politischen Departementes hatten nämlich vom Jahre 1946 an Unterstützungen an Angehörige des ehemaligen deutschen Reiches, die sich infolge Ausfall der deutschen Renten und Pensionen in einer Notlage befanden, statt durch die deutsche Interessenvertretung in der Schweiz, durch die ordentliche Armenpflege zu erfolgen.

In den Unterstützungen enthalten ist die Vermittlung von Altersrenten für Anstaltsversorgte an Bezüger, die außerdem noch Armenunterstützung beziehen (1951 rund 175 000 Franken). Gemäß Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 können nämlich die AHV-Renten, statt an den Bezugsberechtigten selbst, an die ihn betreuende Behörde ausbezahlt werden. Hingegen sind in den Unterstützungen nicht enthalten die von der Stadt an Bedürftige ausbezahlten Beträge, die nicht als Armenunterstützungen zu betrachten sind und die im Jahre 1951 insgesamt gegen 200 000 Franken ausmachten; es handelt sich dabei in der Hauptsache um Leistungen der Spezialfonds des Armengutes, der Meyerschen Stiftung für Hausarme und um den Legatenfonds, aus dem Taschengelder für Anstaltsversorgte abgegeben werden sowie um Unterstützungen minderbemittelter Mündel durch die Amtsvormundschaft.

Die Entwicklung der Unterstützungsausgaben ist, abgesehen von der zahlenmäßigen Bedeutung der bezugsberechtigten Bevölkerungsschichten, in erster Linie sicherlich von der Wirtschaftslage abhängig, dann von der Höhe der Lebenshaltungskosten sowie von der Entlastung der Armenfürsorge durch Sozialleistungen wie Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Krisen- bzw. Nothilfe, Lohnersatz, Kriegsnothilfe, Altersbeihilfe sowie Altersrenten. In dieser Hinsicht ist der Unterschied zwischen den beiden auf das Jahr 1913 bzw. 1938 folgenden Perioden in die Augen springend: im Gefolge des Ersten Weltkrieges ist die Unterstützungssumme zuerst auf das Doppelte und in der Nachkriegszeit sogar auf den dreifachen Betrag gestiegen, während im und nach dem Zweiten Weltkrieg eine zum Teil beträchtliche rückläufige Entwicklung eintrat. Auch relativ zu den städtischen Gesamtausgaben hat sich die Bedeutung der Armenunterstützungen vermindert; machten sie mit 8,3 Millionen Franken im Jahre 1940, gemessen an den Gesamtausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Verkehrs 8 Prozent aus, so belief sich die entsprechende Quote im Jahre 1951 bei einem Unterstützungsbetrag von 9,2 Millionen Franken auf 4 Prozent.

Von besonderem Interesse ist die letzte Spalte der Tabelle, die die pro Kopf der Wohnbevölkerung ausbezahlten Unterstützungsbeträge enthält. Sie sind von 25.82 Franken im Jahre 1929, nach einem Anstieg auf über 30 Franken während der Krisenzeit, auf 23.47 Franken im Jahre 1951 zurückgegangen. Nominell macht der Rückgang um 2.35 Franken keine 10 Prozent aus — in Wirklichkeit aber, das heißt wenn man die in dieser Zeitspanne eingetretene Geldentwertung berücksichtigt, war er sogar sehr beträchtlich. Die Kopfquote von 23.47 des Jahres 1951 betrug nämlich, im Frankenwert von 1929 ausgedrückt, nur 16.65 Franken. Sie war also um 36 Prozent niedriger als die ursprüngliche Quote von 25.82 Franken des Jahres 1929. Dieser Vergleich zeigt, daß die Realausgaben pro Kopf der Bevölkerung um mehr als einen Drittel gesunken sind. Er sagt aber nichts aus über die Realleistungen pro Unterstützungsfall, die, wie bei der Gegenüberstellung der offenen und der geschlossenen Fürsorge dargelegt wird, gestiegen sind.

#### Rückerstattungen und Kostenanteile nach Quellen

Ebenso wie die Aufteilung der Unterstützungen nach der Heimat der Bedürftigen, so ist auch die der Rückerstattungen und der Kostenanteile nach Quellen interessant. Aus der folgenden Tabelle, die die Zeitspanne von 1929 bis 1951 umfaßt, ist ersichtlich, daß die Rückerstattungen im weiteren Sinne, das heißt einschließlich Kostenanteile der Heimatbehörden und des Kantons, einen sehr ansehnlichen Anteil der Unterstützungen ausmachen: meist über 30 Prozent, in den Nachkriegsjahren sogar über 40 und 50 Prozent. An Rückerstattungen im eigentlichen Sinne des Wortes, zu denen auch die an das Fürsorgeamt abgetretenen Ansprüche an Renten und Leistungen von Krankenkassen gehören, leisteten im Jahre 1951 Unterstützte und ihre Verwandten sowie Dritte rund 2 Millionen Franken oder 45 Prozent der Gesamtsumme.

Der mit 2,2 Millionen Franken außergewöhnlich hohe Rückerstattungsbetrag von Dritten nach Kriegsende ist darauf zurückzuführen, daß das Fürsorgeamt im Jahre 1946 aus verwaltungstechnischen Gründen die AHV-Renten sowie die Altersbeihilfe an die vom Fürsorgeamt unterstützten Bezugsberechtigten zu einem guten Teil vermittelte. Die Kostenanteile der Heimatbehörden, von denen meist ein Drittel Konkordatsfälle betreffen, sind in der Regel beträchtlich höher als die Rückerstattungen von Privaten und Dritten zusammen.

Die kantonalen Leistungen fallen daneben wenig ins Gewicht. Es betrifft in erster Linie die Kostenübernahme der Direktion der Fürsorge in Heimschaffungsfällen und in Krankheitsfällen von Kantonsfremden außer Konkordat. Ferner handelt es sich um die Kostenanteile für die gemäß kantonaler Gesetzgebung Versorgten (Gesetz

Rückerstattungen und Kostenanteile von Armenunterstützungen  
nach Quellen 1929 bis 1951

Beträge in 1000 Franken

| Jahre | Rückerstattungen       |                     |                  | Kostenanteile                        |             |   | Staats-<br>kasse<br>f. Ver-<br>sorgte | Zusammen<br>Rücker-<br>stattungen<br>u. Kosten-<br>anteile | In Pro-<br>zenten d.<br>Unter-<br>stützung |
|-------|------------------------|---------------------|------------------|--------------------------------------|-------------|---|---------------------------------------|--|--|
|       | Unter-<br>stütz-<br>te | Ver-<br>wand-<br>te | Drit-<br>te<br>) | Heimatbehörden<br>aus Kon-<br>kordat | Übri-<br>ge | Direktion<br>d. Fürsorge<br>f. Kantons-<br>fremde |                                       |  |  |
| 1929  | 322,0                  | 215,7               | 64,3             | 190,7                                | 619,4       | 32,5  | —                                     | 1444,6   | 23,7                                       |
| 1930  | 507,4                  | 288,7               | 72,7             | 400,9                                | 644,8       | 60,5  | —                                     | 1975,0   | 29,9                                       |
| 1931  | 629,2                  | 293,4               | 76,7             | 446,4                                | 773,5       | 70,8  | 15,4                                  | 2305,4   | 32,9                                       |
| 1932  | 385,9                  | 334,6               | 272,9            | 581,7                                | 870,0       | 66,4  | 20,3                                  | 2531,8   | 32,6                                       |
| 1933  | 381,1                  | 339,3               | 345,9            | 661,2                                | 1015,3      | 66,5  | 22,0                                  | 2831,3   | 35,7                                       |
| 1934  | 345,9                  | 370,2               | 370,9            | 710,6                                | 1102,0      | 76,0  | 23,5                                  | 2999,1   | 34,5                                       |
| 1935  | 371,5                  | 395,2               | 441,2            | 838,0                                | 1251,1      | 73,3  | 25,9                                  | 3396,2   | 35,6                                       |
| 1936  | 335,0                  | 412,8               | 534,9            | 1062,0                               | 1448,7      | 67,2  | 25,8                                  | 3886,4   | 37,0                                       |
| 1937  | 435,4                  | 470,2               | 593,8            | 1024,4                               | 1530,2      | 50,6  | 17,2                                  | 4121,8   | 40,2                                       |
| 1938  | 493,1                  | 506,0               | 422,1            | 870,6                                | 1389,5      | 44,4  | 19,7                                  | 3745,4   | 38,9                                       |
| 1939  | 359,6                  | 494,7               | 385,0            | 739,6                                | 1316,6      | 35,6  | 20,0                                  | 3351,1   | 37,5                                       |
| 1940  | 350,5                  | 552,6               | 362,3            | 633,7                                | 1178,1      | 49,6  | 17,8                                  | 3144,6   | 37,9                                       |
| 1941  | 445,3                  | 537,3               | 369,5            | 613,4                                | 1231,5      | 50,2  | 16,6                                  | 3263,8   | 37,7                                       |
| 1942  | 409,2                  | 557,4               | 348,3            | 625,0                                | 1288,2      | 48,8  | 31,1                                  | 3308,0   | 37,3                                       |
| 1943  | 431,6                  | 597,1               | 335,2            | 655,4                                | 1293,5      | 49,7  | 44,2                                  | 3406,7   | 37,1                                       |
| 1944  | 444,4                  | 613,4               | 369,3            | 699,7                                | 1226,2      | 55,4  | 53,3                                  | 3461,7   | 36,2                                       |
| 1945  | 508,5                  | 623,7               | 442,2            | 764,8                                | 1463,5      | 71,5  | 47,1                                  | 3921,3   | 38,7                                       |
| 1946  | 518,8                  | 575,1               | 2162,0           | 624,7                                | 1593,1      | 59,4  | 50,2                                  | 5583,3   | 58,7                                       |
| 1947  | 443,6                  | 571,2               | 490,1            | 507,9                                | 1534,7      | 44,2  | 39,2                                  | 3630,9   | 50,2                                       |
| 1948  | 561,4                  | 657,8               | 476,4            | 377,8                                | 1525,8      | 44,6  | 27,2                                  | 3671,0   | 44,7                                       |
| 1949  | 555,5                  | 725,0               | 551,5            | 529,2                                | 1645,7      | 113,2   | 44,8                                  | 4164,9   | 46,2                                       |
| 1950  | 497,8                  | 788,8               | 553,7            | 624,0                                | 1690,2      | 107,3   | 59,4                                  | 4321,2   | 45,8                                       |
| 1951  | 542,7                  | 909,6               | 612,7            | 647,0                                | 1730,2      | 120,7   | 62,9                                  | 4625,8   | 50,2                                       |

1) AHV-Renten, Krankenkassen, Unfallrenten usw.

über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925; Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 6. Juli 1941; Verordnung über die Aufnahme in Arbeiterziehungs- und Verwahrungsanstalten sowie über die Kostgelder solcher Anstalten vom 15. Februar 1936).

Im Zusammenhang mit der Analyse der Unterstützungen und Rückerstattungen interessiert insbesondere auch die Frage: welche

Mehrkosten erwachsen der Stadt Zürich aus ihrer Beteiligung am Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung? Bei einer solchen Berechnung sind als Ausgaben einmal die Unterstützungen an Angehörige von Konkordatskantonen zu berücksichtigen, einschließlich die gemäß Art. 21 des Konkordates zu leistenden Unterstützungen während eines Monats in Fällen, die vom Konkordat ausgeschlossen sind. Von diesen Aufwendungen sind abziehen nicht nur die Kostenanteile von Konkordatskantonen, sondern auch die Unterstützungen, die den Stadtzürchern in den Konkordatskantonen zukommen und welche die Stadt, falls sie nicht Mitglied des Konkordates wäre, in Dauerfällen selber zu tragen hätte. Wie aus der folgenden Zusammenstellung hervorgeht, beliefen sich die zusätzlichen Aufwendungen der Stadt Zürich aus ihrer Zugehörigkeit zum Konkordat für das Jahr 1949 auf gegen 700 000 Franken. Diese Mehrkosten gehen darauf zurück, daß die Angehörigen von Konkordatskantonen, die in der Stadt Zürich Armenunterstützungen erhalten, viel zahlreicher sind, als die Stadtzürcher, die in Konkordatskantonen armengemässigt sind.

Die Aufwendungen der Stadt Zürich für das Konkordat über die  
wohnörtliche Unterstützung 1949

| Ausgaben  | Franken   |
|---|-----------|
| Unterstützungen der Stadt Zürich an ) nach Art. 1 des Konkordates | 1 560 473 |
| Angehörige von Konkordatskantonen ) nach Art. 21 » »              | 24 793    |
|   | 1 585 266 |
| <br>Einnahmen bzw. Einsparungen                                   |           |
| Rückerstattungen für Angehörige ) Heimatbehörden .                | 529 219   |
| von Konkordatskantonen ) Private . . . . .                        | 337 997   |
| Leistungen der Konkordatskantone an Stadtzürcher .                | 28 915    |
|   | 896 131   |
| Mehrkosten der Stadt Zürich . . . . .                             | 689 135   |

Dabei ist zu beachten, daß die Armensteuer, da sie von der gesamten Wohnbevölkerung zu entrichten ist, nicht mit den der Stadt erwachsenden Konkordatskosten in Beziehung gesetzt werden kann.

### Offene und geschlossene Fürsorge

Zur geschlossenen Fürsorge werden im folgenden jene Heim- und Anstaltsversorgten gerechnet, bei denen es sich um eine administrative oder gerichtliche Einweisung und um dauernde Pflegefälle handelt. Alle übrigen Fälle, insbesondere auch jene vorübergehenden Auf-

enthaltens kranker Fürsorgebedürftiger in Spitälern, Sanatorien usw. werden als offene Fürsorge angesehen.

Bei der Gegenüberstellung der offenen und geschlossenen Fürsorge ist vor allem die steigende Bedeutung der geschlossenen Fürsorge bemerkenswert. Diese Entwicklung geht besonders deutlich aus der letzten Spalte der folgenden Übersicht hervor, enthaltend den Prozentanteil der Ausgaben für die geschlossene Fürsorge an der gesamten Unterstützungssumme.

War im Jahre 1929 ein Viertel der Unterstützungssumme auf die dauernde Versorgung in Heimen und Anstalten (Waisen, schwachbegabte und schwachsinnige Kinder, Gebrechliche, Kranke, Greise sowie Kriminelle und Asoziale) entfallen, so mußten im Jahre 1951 nicht weniger als 36 Prozent dafür aufgewendet werden. Der je Unterstützungsfall in geschlossener Fürsorge entfallende Betrag ist von 997 Franken im Jahre 1929 bis zum Jahre 1951 nominell auf 2195 Franken

| Jahre | Zahl der Fälle  |                       |          | Summe der ausbezahlten Unterstützungen |                                   |                      |
|-------|-----------------|-----------------------|----------|--|-----------------------------------|----------------------|
|       | Offene Fürsorge | Geschlossene Fürsorge | zusammen | Offene Fürsorge<br>1000 Fr.            | Geschlossene Fürsorge<br>1000 Fr. | zusammen<br>1000 Fr. |
|       | 1               | 2                     | 3        | 4                                      | 5                                 | 6                    |
| 1929  | 10 625          | 1 504                 | 12 129   | 4 598,4                                | 1 498,6                           | 6 097,0              |
| 1930  | 11 528          | 1 948                 | 13 476   | 5 098,3                                | 1 496,3                           | 6 594,6              |
| 1931  | 12 187          | 1 777                 | 13 964   | 5 066,6                                | 1 940,2                           | 7 006,8              |
| 1932  | 13 178          | 1 926                 | 15 104   | 5 497,1                                | 2 262,5                           | 7 759,6              |
| 1933  | 11 996          | 2 109                 | 14 105   | 5 718,0                                | 2 206,5                           | 7 924,5              |
| 1934  | 14 161          | 2 223                 | 16 384   | 6 176,7                                | 2 506,6                           | 8 683,3              |
| 1935  | 14 811          | 2 301                 | 17 112   | 6 968,0                                | 2 573,3                           | 9 541,3              |
| 1936  | 15 624          | 2 324                 | 17 948   | 8 008,6                                | 2 489,9                           | 10 498,5             |
| 1937  | 15 068          | 2 133                 | 17 201   | 7 702,4                                | 2 558,5                           | 10 260,9             |
| 1938  | 14 420          | 1 998                 | 16 418   | 7 329,1                                | 2 307,7                           | 9 636,8              |
| 1939  | 13 268          | 1 999                 | 15 267   | 6 674,7                                | 2 250,3                           | 8 925,0              |
| 1940  | 12 067          | 2 002                 | 14 069   | 6 039,0                                | 2 264,9                           | 8 303,9              |
| 1941  | 11 491          | 1 902                 | 13 393   | 6 237,8                                | 2 420,2                           | 8 658,0              |
| 1942  | 11 071          | 1 903                 | 12 974   | 6 352,9                                | 2 517,1                           | 8 870,0              |
| 1943  | 10 080          | 1 902                 | 11 982   | 6 524,3                                | 2 648,1                           | 9 172,4              |
| 1944  | 9 322           | 1 907                 | 11 229   | 6 857,7                                | 2 704,2                           | 9 561,9              |
| 1945  | 9 518           | 1 710                 | 11 228   | 7 374,6                                | 2 746,5                           | 10 121,1             |
| 1946  | 8 880           | 1 640                 | 10 520   | 6 541,3                                | 2 966,6                           | 9 507,9              |
| 1947  | 7 220           | 1 721                 | 8 941    | 5 150,8                                | 2 083,2                           | 7 234,0              |
| 1948  | 6 953           | 1 708                 | 8 661    | 5 484,7                                | 2 724,1                           | 8 208,8              |
| 1949  | 7 828           | 1 734                 | 9 562    | 5 943,5                                | 3 073,5                           | 9 017,0              |
| 1950  | 8 778           | 1 811                 | 10 589   | 6 143,2                                | 3 298,4                           | 9 441,6              |
| 1951  | 8 210           | 1 523                 | 9 733    | 5 876,4                                | 3 343,3                           | 9 219,7              |

1) Spalte 6 abzüglich Spalte 7 —

und im Frankenwert von 1929 auf 1557 Franken gestiegen. Auch die reale Zunahme war also sehr beträchtlich. Die Mehraufwendungen für Anstaltsversorgungen dürften vor allem darauf zurückzuführen sein, daß heute, nachdem die meisten Fälle von Altersversorgungen durch AHV-Renten und Altersbeihilfe als Selbstzahler ausgeschieden sind, der Armenfürsorge im allgemeinen die pflegebedürftigen und daher kostspieligen Fälle zur Betreuung bleiben.

In der offenen Fürsorge ist der durchschnittliche Unterstützungsbetrag in der Zeitspanne von 1929 bis 1951 ebenfalls stärker gestiegen als die Teuerung und zwar von 433 Franken nominell auf 716 und real auf 508 Franken. Auch hier bleiben, als Folge der Einführung verschiedener Sozialleistungen — insbesondere der Arbeitslosen- und Krankenpflegeversicherung — der Armenpflege je länger je mehr die schweren und daher teureren Verarmungsfälle. Diese Durchschnittszahlen vermögen selbstverständlich die Entwicklung nur in

#### Fürsorge 1929 bis 1951

| Rückerstat-<br>tungen | Nettounter-<br>stützungen <sup>1)</sup> | Auszahlungen pro Unterstützungsfall |                          |               | Prozent-<br>anteil der<br>geschlossenen<br>Fürsorge <sup>2)</sup> | Jahre |
|-----------------------|---|-------------------------------------|--------------------------|---------------|---|-------|
|                       |   | Offene<br>Fürsorge                  | Geschlossene<br>Fürsorge | zusam-<br>men |   |       |
| 1000 Fr.              | 1000 Fr.                                | Fr.                                 | Fr.                      | Fr.           |   |       |
| 7                     | 8                                       | 9                                   | 10                       | 11            | 12  |       |
| 1 444,6               | 4 652,4                                 | 433                                 | 996                      | 503           | 24,8  | 1929  |
| 1 975,0               | 4 619,6                                 | 442                                 | 768                      | 489           | 22,7  | 1930  |
| 2 305,4               | 4 701,4                                 | 416                                 | 1 092                    | 502           | 27,7  | 1931  |
| 2 531,8               | 5 227,8                                 | 417                                 | 1 175                    | 514           | 29,2  | 1932  |
| 2 831,3               | 5 093,2                                 | 477                                 | 1 046                    | 562           | 27,8  | 1933  |
| 2 999,1               | 5 684,2                                 | 436                                 | 1 128                    | 530           | 28,9  | 1934  |
| 3 396,2               | 6 145,1                                 | 470                                 | 1 118                    | 558           | 27,0  | 1935  |
| 3 886,4               | 6 612,1                                 | 513                                 | 1 071                    | 585           | 23,7  | 1936  |
| 4 121,8               | 6 139,1                                 | 511                                 | 1 199                    | 597           | 24,9  | 1937  |
| 3 745,4               | 5 891,4                                 | 508                                 | 1 155                    | 587           | 23,9  | 1938  |
| 3 351,1               | 5 573,9                                 | 503                                 | 1 126                    | 585           | 25,2  | 1939  |
| 3 144,6               | 5 159,3                                 | 500                                 | 1 131                    | 590           | 27,3  | 1940  |
| 3 263,8               | 5 394,2                                 | 543                                 | 1 272                    | 646           | 28,0  | 1941  |
| 3 308,0               | 5 562,0                                 | 574                                 | 1 323                    | 684           | 28,4  | 1942  |
| 3 406,7               | 5 765,7                                 | 647                                 | 1 392                    | 766           | 28,9  | 1943  |
| 3 461,7               | 6 100,2                                 | 736                                 | 1 418                    | 852           | 28,3  | 1944  |
| 3 921,3               | 6 199,8                                 | 775                                 | 1 606                    | 901           | 27,1  | 1945  |
| 5 583,3               | 3 924,6                                 | 737                                 | 1 809                    | 904           | 31,2  | 1946  |
| 3 630,9               | 3 603,1                                 | 713                                 | 1 210                    | 809           | 28,8  | 1947  |
| 3 671,0               | 4 537,8                                 | 789                                 | 1 595                    | 948           | 33,2  | 1948  |
| 4 164,9               | 4 852,1                                 | 759                                 | 1 772                    | 943           | 34,1  | 1949  |
| 4 321,2               | 5 120,4                                 | 670                                 | 1 821                    | 892           | 34,9  | 1950  |
| 4 625,8               | 4 593,9                                 | 716                                 | 2 195                    | 947           | 36,3  | 1951  |

<sup>2)</sup> an den ausbezahlten Unterstützungen

groben Zügen zu erfassen. Hatten sich beispielsweise im Jahre 1936 unter den 15600 Fällen offener Unterstützung zahlreiche ausgesteuerte Arbeitslose befunden, die aber nur vorübergehend ans Fürsorgeamt gelangen mußten, so war die Struktur der Bezüger von Armenunterstützung im Jahre 1951, da arbeitsfähige und arbeitswillige Personen in jüngerem Alter kaum von Dauerarbeitslosigkeit betroffen wurden, eine wesentlich andere. Außer Invaliden, chronisch Kranken, den Anstaltspflege erheischenden Betagten sowie geschiedenen Frauen mit Kindern sind es je länger je mehr Menschen, die aus charakterlichen Gründen dem Lebenskampf nicht gewachsen sind.

Die Nettounterstützungen bewegten sich in der Regel zwischen 4 und 6 Millionen Franken im Jahr. Es betrifft die ganz zu Lasten der Stadt gehenden Unterstützungsgelder an Stadtbürger in Zürich selber, in Nichtkonkordatskantonen und im Ausland. Ferner handelt es sich bei den Nettobeträgen um die nicht unter das Konkordat fallenden Unterstützungen an Angehörige von Konkordatskantonen während des ersten Monats (Artikel 21), um freiwillige Unterstützungen in Härtefällen, für die die Heimatgemeinde die Kosten nicht übernimmt, und schließlich um den Anteil der Stadt Zürich für auf geteilte Rechnung mit Heimat-, Konkordatsbehörden und dem Kanton geführte Fälle.

## DIE STÄDTISCHEN ALTERSHEIME

### Allgemeines

Im Jahre 1894 wohnten im damaligen Territorium der Stadt Zürich 4069 über 65-jährige Personen, im Jahre 1950 dagegen im heutigen Stadtgebiet 35190. Aber selbst wenn man von den wegen der Stadterweiterung nicht vergleichbaren absoluten Zahlen absieht, ist die eingetretene Überalterung eindrucklich: waren damals von 1000 Einwohnern 34 über 65 Jahre alt, so waren es im Jahre 1950 bereits 90. Da die Menschen zwar länger leben, aber auch dank der Sozialleistungen im Alter finanziell weniger abhängig sind, entschließen sie sich heute meist viel später dazu, in ein Altersheim einzutreten als in früheren Jahren. Dies um so mehr, als die meisten Altersheime des Fürsorgeamtes außerhalb der Stadt liegen, die Möbel nicht mitgebracht werden dürfen und nur knapp ein Drittel der in den Heimen des Fürsorgeamtes verfügbaren Plätze Einzelzimmer sind. Ohne diese

retardierenden Momente wären die Versorgungsschwierigkeiten heute bedeutend größer. Auch die Schaffung einer Alterssiedlung, in der die rüstigen Betagten einen eigenen Haushalt führen können, hat zur Entlastung der Altersheime beigetragen.

Bis zum Inkrafttreten des neuen Armengesetzes im Jahre 1929 standen die städtischen Altersheime grundsätzlich nur Stadtbürgern offen. Heute sind noch ausschließlich für Stadtbürger 181 Plätze reserviert im Pfrundhaus, im Bürgerasyl und im Altersheim Höngg (Hauserstiftung), das mit der zweiten Stadtvereinigung von 1934 als bürgerlicher Fonds ins Gemeindegut von Groß-Zürich eingebracht wurde. Ferner stehen in den fünf städtischen Altersheimen, die das Fürsorgeamt verwaltet, insgesamt 253 Plätze zur Verfügung. Im Jahre 1951 hat das Fürsorgeamt außerdem noch 183 Betagte in auswärtigen Gemeindeanstalten und in Privatheimen der Stadt selbst placiert, nicht gerechnet die noch zahlreicheren in Heil- und Pflegeanstalten Versorgten. So sind dank Zuschüssen aus städtischen Mitteln 617 betagte Personen in städtischen und andern Altersheimen wenigstens der materiellen Sorgen enthoben. Überdies bietet die Alterssiedlung Espenhof noch Wohnungen für 149 Personen.

#### Altersheime und Alterssiedlung der Stadt Zürich

| Name           | Ort            | Eröffnungs-jahr <sup>1)</sup> | Verfügbare Plätze 1951 <sup>2)</sup> | Dav. Einzimer | Kaufpreis bzw. Erstellungskosten | Um- u. Erweiterungs-bauten bis 1951 | Inventarwert 1951 1000 Fr. |
|----------------|----------------|-------------------------------|--------------------------------------|---------------|----------------------------------|-------------------------------------|----------------------------|
| Pfrundhaus     | Zürich 1       | 1842                          | 99                                   | 96            | 300,0 <sup>3)</sup>              | 965,6                               | 1042,7                     |
| Bürgerasyl     | Zürich 1       | 1877                          | 51                                   | 51            | 721,7                            | 502,0                               | 760,0                      |
| Hauserstiftung | Zürich 10      | 1934                          | 31                                   | 25            | 386,8                            | 43,4                                | 386,8                      |
| Rosengarten    | Uster          | 1910                          | 78                                   | 28            | 59,0                             | 530,6                               | 358,0                      |
| Lilienberg     | Affoltern a.A. | 1916                          | 57                                   | 26            | 118,0                            | 205,8                               | 274,0                      |
| Sonnenhof      | Erlenbach/ZH   | 1919                          | 47                                   | 17            | 216,3                            | 420,8                               | 381,2                      |
| Waldfrieden    | Pfäffikon/ZH   | 1929                          | 33                                   | 4             | 75,9                             | 323,2                               | 161,8                      |
| Doldertal      | Zürich 7       | 1944                          | 38                                   | 13            | 260,0                            | 280,6                               | 260,0                      |
| Heime zusammen | .              | .                             | 434                                  | 260           | 2137,7                           | 3272,0                              | 3624,5                     |
| Alterssiedlung |                |                               |                                      |               |                                  |                                     |                            |
| Espenhof       | Zürich 9       | 1952                          | 149                                  | 127           | 2543,7 <sup>4)</sup>             | —                                   | 2543,7 <sup>4)</sup>       |
| Zusammen       | .              | .                             | 583                                  | 387           | 4681,4                           | 3272,0                              | 6168,2                     |

<sup>1)</sup> Bzw. Übernahme durch die Stadt — <sup>2)</sup> Alterssiedlung Espenhof 1952

<sup>3)</sup> 128 743 Gulden zu 2.33 Franken (Umrechnungskurs 1850) — <sup>4)</sup> Bausumme bis Ende 1952

In der vorstehenden Zusammenstellung sind die Bauaufwendungen addiert, obwohl es sich um Frankenbeträge weit auseinanderliegender Jahre handelt, weil ein Vergleich mit dem durchwegs

niedrigeren Inventarwert von Interesse ist. In den obigen Zahlen nicht enthalten sind die neuesten Um- und Erweiterungsbauten für die Altersheime Lilienberg und Rosengarten, die auf die Jahre 1953 und 1954 entfallen.

Für den laufenden Unterhalt der Liegenschaften einschließlich Steuern und Wasserzins haben die Heime im Fünfjahresdurchschnitt 1946/51 ausgegeben: das Pfrundhaus 10900 Franken, das Bürgerasyl 7200, die Hauserstiftung 3500 und die fünf Heime des Fürsorgeamtes je 6000 Franken.

### Die bürgerlichen Altersheime

Das erste städtische Altersheim war das Pfrundhaus, das im Jahre 1842 eröffnet wurde. Der Neubau auf der St.-Leonhard-Schanze, der auf älteren Bildern inmitten eines schönen Umgeländes von Wiesen und Bäumen erscheint, ersetzte das auf die Zeit der Kreuzzüge zurückgehende Siechenhaus St. Jakob an der Sihl, das im Jahre 1803 anlässlich der Trennung des Stadtgutes vom Staatsgut in städtisches Eigentum übergegangen war. Die Erstellungskosten beliefen sich auf 129000 Gulden (300000 Franken), für deren Deckung der Armenpflege durch Beschluß der Gemeindeversammlung vom 4. Juli 1839 außer der Verwertung der alten Liegenschaft ein Kredit von 110000 Gulden und ferner für die spätere Erweiterung ein Beitrag aus dem Stadtpital-Legatenfonds von 70000 Gulden bewilligt worden war. Die wichtigste, als große Wohltat begrüßte Neuerung war das Einzelzimmer für jeden Pfründer. Ferner wurde das alte Klassensystem, wonach die Pfründer je nach ihrem Vermögensertrag ein besseres oder bescheideneres Essen erhielten, abgeschafft. In den heute geltenden Statuten aus dem Jahre 1948 heißt es: «Das Pfrundhaus bietet älteren und in bescheidenen Verhältnissen lebenden Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Zürich eine Heimstätte.» Heute kann das Pfrundhaus 96 Pfründer und höchstens drei pflegebedürftige Stadtbürger beherbergen. Die Nachfrage ist, nicht zuletzt wegen der schönen und zentralen Lage des Pfrundhauses, stets sehr groß. Die Pfründer, denen lebenslänglich Wohnung, Unterhalt und Pflege im Krankheitsfall geboten wird, haben kein Kostgeld zu entrichten, hingegen fällt ihr Vermögen nach ihrem Tode dem Pfrundhaus zu. Auch bei einem bescheidenen Kapital ist der Pfründer davor gefeit, armengeössig zu werden. In der Zürcher Wochenchronik vom Jahre 1915 berichtet Pfarrer Thomann, der damalige Verwalter des Pfrundhaus-

ses, daß die Pfründer ein Wochengeld von 50 Rappen erhielten, daß ihnen das Lampenöl unentgeltlich abgegeben und auch die Wäsche kostenlos besorgt werde. Die einfache, bürgerliche Hausmannskost umfaßte damals unter anderem auch täglich Fleisch und Wein, für die Männer 6 Deziliter, für die Frauen 2 Deziliter. Heute steht allen Pfründerinnen und Pfründern gleicherweise jeden andern Tag 2 Deziliter Wein oder nach freier Wahl Milch, Traubensaft oder Süßmost zu.

Bis zum Jahre 1917 waren alle Bürger und Bürgerinnen der Altstadt, das heißt dem ehemaligen Stadtgebiet vor der Eingemeindung von 1893, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt hatten, zur Aufnahme berechtigt. Den «Neubürgern» der 1893 eingemeindeten Vororte hingegen stand diese Möglichkeit erst vom Jahre 1918 an offen, weil erst damals sämtliche zürcherischen Stiftungen der vergrößerten Stadt einverleibt wurden. Zwar hört mit dem Tage des Eintritts das Verfügungsrecht über das persönliche Besitztum auf, doch stand den Pfründern bis zum Jahre 1947 der Zinsgenuß zu. Seither müssen die Pfründer auch ihre Ansprüche auf Altersbeihilfe, Renten, Kapitalzinsen, Pensionen usw., die de facto Vermögenswerten gleichkommen, dem Pfrundhaus abtreten. Dafür erhält jeder Pfründer ein Taschengeld von 40 Franken im Monat. Im Jahre 1915 besaßen von 78 Insassen deren 37 gar kein Vermögen, die übrigen 41 dagegen ein Gesamtkapital von 100 000 Franken. Im Jahre 1951 belief sich das Vermögen von 91 Pfründern auf 535 000 Franken. Bis zum Jahre 1893 sind neben den eigentlichen Pfründern auch Kostgänger aufgenommen worden.

Im Jahre 1916 erfuhr das Pfrundhaus eine gründliche Renovation, wobei Balkone, elektrische Beleuchtung und eine moderne Zentralheizung installiert wurden; an größeren Bauten ist noch die Außenrenovation kurz vor dem Zweiten Weltkrieg und der Einbau der neuen Waschküche im Jahre 1950 zu nennen. Da der Pfrundhausfonds in der Krisenperiode der dreißiger Jahre und als Folge der Kriegsteuerung und der Verlängerung der menschlichen Lebensdauer in eine langdauernde Defizitperiode geriet, mußten die städtischen Zuschüsse und im Jahre 1950 auch die Einkaufssumme für die Pfründer (von 7000 auf 8000 Franken) erhöht werden. Für Anwärter mit Anspruch auf Höchstansätze der Altersbeihilfe und der Übergangrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist die Einkaufssumme auf 3000 Franken festgesetzt worden. Dieser Berechnung liegt, wie aus der kleinen Zusammenstellung der folgenden Seite hervorgeht,

ein jährlicher Kostenbetrag von 2925 Franken und eine mittlere Aufenthaltsdauer von 12 Jahren je Pfründer zugrunde.

| Einnahmen und Ausgaben<br>je Pfründer | Pro Jahr<br>Franken | Für 12 Jahre<br>Franken |
|---------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| Übergangsrente . . . . .              | 750                 | 9 000                   |
| Altersbeihilfe . . . . .              | 1300                | 15 600                  |
| Zins aus Pfrundhausfonds . . .        | 625                 | 7 500                   |
| Zusammen Einnahmen . . . . .          | 2675                | 32 100                  |
| Tatsächliche Kosten . . . . .         | 2925                | 35 100                  |
| Fehlbetrag = Einkaufssumme .          | (250)               | 3 000                   |

Die von den Pfründern abgetretenen Sozialbezüge stellen also nicht etwa laufende Kostgeldvergütungen im üblichen Sinne dar, sondern einen Teil der Einkaufssumme. Nur die bereits erwähnten externen Patienten des Krankensaales haben ein Kostgeld zu entrichten.

Das Bürgerasyl ist im Jahre 1877 als sogenannte städtische Kostgängeranstalt neben dem Pfrundhaus eröffnet worden. Die Mittel stammten aus dem Bürgerasyl-Betriebsfonds, der im Jahre 1874 unter Verwendung des 1821 entstandenen «Fruchtfonds für teure Zeiten» (271695 Franken) und der «Legate für eine Kostgängeranstalt» (50370 Franken) gegründet worden war. Zwei Jahre darauf wurde aus einem Geschenk von 5000 Franken der Bürgerasyl-Hausfonds gebildet, der bis Ende 1951 auf 132000 Franken angewachsen ist. Aus seinen Erträgen werden Kostgeldbeiträge an würdige Bürgerpersonen geleistet, deren Mittel, sei es wegen der Teuerung, sei es wegen Krankheitsausgaben, nicht ausreichen, um das Pensionsgeld im Bürgerasyl aufzubringen. Als dritter Fonds ist aus Legaten und Geschenken von insgesamt 18400 Franken im Jahre 1885 der Bürgerasyl-Legatenfonds gegründet worden, dessen Erträge bei Bedarf der Betriebsrechnung des Bürgerasyls zugute kommen.

In den heute geltenden Statuten aus dem Jahre 1947 heißt es: «Das Bürgerasyl bietet älteren, ehrbaren Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Zürich gegen Entschädigung gesunde und einfache Wohnung mit bürgerlicher Kost. Es ist besonders für einzelstehende Personen bestimmt, die keinen eigenen Haushalt führen können». Ursprünglich war das Bürgerasyl nur für 45 Personen vorgesehen; während des Ersten Weltkrieges wurde es auf Kosten des Rauch- und Spielsaales um sechs Plätze erweitert. Die Pensionäre sind zumeist

ehemalige Büro- und Bankangestellte, Kleinrentner und Pensionierte mit 25 000 bis 50 000 Franken Vermögen oder Betagte, für die Verwandte aufkommen. Der seit 1951 geltende Pensionspreis beträgt 238 Franken im Monat gegen 158 Franken in der Vorkriegszeit, wobei Krankheitskosten im Gegensatz zum Pfrundhaus zu Lasten der Pensionäre gehen.

Die Erstellungskosten des Bürgerasyls waren mit 721 700 Franken mehr als doppelt so hoch wie für das 35 Jahre zuvor erstellte, bedeutend größere Pfrundhaus. Für Umbauten und Renovationen, also für außerordentliche Bauarbeiten, sind bis zum Jahre 1951 insgesamt 502 000 Franken aufgewendet worden. Die zwei Hauptposten betreffen eine neue Heizungsanlage im Jahre 1928 und die Neueinrichtung der Küche im Jahre 1936.

Die Hauserstiftung, die das Altersheim Höngg an der Hohenklingenstraße betreibt, ist von Joh. Heinrich Hauser im Jahre 1924 errichtet worden. Er stiftete 100 000 Franken für den Bau eines Altersheimes in Höngg, in erster Linie für Bürger und Bürgerinnen von Höngg und, soweit Platz zur Verfügung steht, auch der Stadt und des Kantons Zürich sowie anderer Kantone. In seiner Ergänzung zur Stiftungsurkunde vom Jahre 1928 erklärte der Stifter ausdrücklich, daß die Hauserstiftung als Fonds der Bürgergemeinde Höngg konstituiert werde, die in der Folge einen Beitrag von 60 000 Franken beisteuerte. Die Stiftung dient der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Auch wenn sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und daher nicht von der Stadt — die lediglich ein Aufsichtsrecht ausübt — verwaltet wird, muß sie doch seit der Eingemeindung vom Jahre 1934 vermögensrechtlich zum Gemeindegut der Stadt Zürich gerechnet werden.

### Die Altersheime des Fürsorgeamtes

Die fünf vom Fürsorgeamt verwalteten Altersheime, die alle in gekauften Liegenschaften untergebracht sind, bieten Platz für 253 Personen, 88 davon in Einzelzimmern. Sie sind praktisch stets voll besetzt. Haftete ihnen anfänglich der Charakter von Armenanstalten an, so sind sie mit der Zeit baulich weitgehend vervollkommenet, mit modernen Kücheneinrichtungen, Radioapparaten und guten Bibliotheken ausgestattet worden, so daß sie sich heute, abgesehen von den mangelnden Einerzimmern, durchaus mit gutgeführten Privatheimen vergleichen lassen. Diese Entwicklung ergab sich aus der Notwendig-

keit, daß je länger je mehr auch solche Betagte Aufnahme finden, die ein bescheidenes Kostgeld bezahlen können, deren Mittel aber zur Versorgung in einem privaten Altersheim nicht ausreichen. Selbstverständlich ist auch die obrigkeitliche Anstaltsmentalität verschwunden, wie sie noch aus dem Jahresbericht für 1909 über die Pflegeanstalt Rüslikon spricht: «Ein Mann und eine Frau, er 77, sie 70 Jahre alt, mußten entlassen werden, weil sie sich in der Anstalt verlobten und diese sich nicht der Möglichkeit aussetzen durfte, daß weitere Insassen ihrem Beispiele folgten.»

Im Jahre 1900 hat die damalige bürgerliche Armenpflege die städtische Pflegeanstalt Rüslikon eröffnet, um die alten pflegebedürftigen Stadtbürger, die wegen der Überfüllung der städtischen Pflegeanstalten keine Unterkunft fanden, versorgen zu können. Erst 10 Jahre später konnte der Betrieb in eine eigene Liegenschaft, in den Rosengarten nach Uster, verlegt werden, der heute als größtes Altersheim des Fürsorgeamtes in drei Häusern 78 Plätze bietet. Während und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg erwarb die Stadt zwei weitere Altersheime, den Lilienberg in Affoltern a.A. und den Sonnenhof oberhalb der Station Erlenbach. Als im Jahre 1929 die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege an die Stadt überging, kam das Altersheim Waldfrieden in Pfäffikon zum Gemeindegut. Im Zweiten Weltkrieg kaufte die Stadt die ehemalige Pension Rittershaus an der Ebelstraße, die den Namen Altersheim Doldertal erhielt und das einzige Altersheim des Fürsorgeamtes auf Stadtgebiet ist. Seit dem Jahre 1929, als die städtische Armenpflege ihr Tätigkeitsgebiet, das vorher auf die Stadtbürger beschränkt war, auf die gesamte Wohnbevölkerung ausdehnte, können alle Schweizer und auch Ausländer in die vom Fürsorgeamt verwalteten Altersheime aufgenommen werden. Handelte es sich anfänglich ausschließlich um Armenunterstützte, so sind heute nur noch etwa 10 Prozent der Insassen Empfänger von Armenunterstützung. Die übrigen Pensionäre sind Selbstzahler, insbesondere auch diejenigen Insassen, deren Einkommen nur aus der AHV-Rente und der Altersbeihilfe besteht. Die Insassen, die über ein höheres Einkommen oder über Vermögen verfügen, haben Zuschläge, höchstens aber die Selbstkosten, zu bezahlen.

Vor dem Kriege galt für alle Altersheime des Fürsorgeamtes ein einheitlicher Kostgeldansatz von 3 Franken im Tag, der während des Krieges nur um 10 Prozent heraufgesetzt wurde. Im Jahre 1947 erfolgte eine Erhöhung auf 4 und im Jahre darauf auf 4.20 (für das Altersheim Doldertal auf 4.50) Franken. Seit 1952 beträgt das Kost-

geld 4.66 Franken im Tag oder 140 Franken im Monat. Die Lebensmittelkosten pro Gesamtverpflegungstag von Insassen und Personal beliefen sich im Jahre 1951 im Durchschnitt aller fünf Heime des Fürsorgeamtes auf 1.82 Franken. Die Betriebskosten — ohne außerordentliche Bauarbeiten und Anschaffungen — pro Insassenverpflegungstag waren 5.98 Franken, an die durchschnittlich 4.56 Franken Kostgelder gingen; die Stadt hatte also für jeden Insassen pro Verpflegungstag einen Grundbeitrag von 1.42 Franken beizusteuern.

### Einnahmen und Ausgaben für Altersheime

Die in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßten Aufwendungen der Stadt Zürich für die städtischen Altersheime sind aus den Rechnungen der folgenden sechs Fonds zusammengestellt: Pfrundhausfonds, Betriebs-, Haus- und Legatenfonds des Bürgerasyls, Armengut und Hauserstiftung. Aus dem Außerordentlichen Verkehr stammt ein einziger Posten, ein Baubetrag an die Gemeinnützige Gesellschaft Neumünster, während der Ordentliche Verkehr überhaupt nicht vertreten ist.

#### Aufwendungen für Altersheime 1893 bis 1951

Beträge in 1000 Franken

| Jahresmittel<br>Jahre | Einnahmen<br>aus<br>Kapital-<br>zinsen <sup>1)</sup> | A u s g a b e n                                |                 |                                   |                                     |  |       | zusammen | Nettoausgaben |
|-----------------------|--|--|-----------------|-----------------------------------|-------------------------------------|--|-------|----------|---------------|
|                       |  | Betriebsrück-<br>schläge d.<br>Bürger-<br>asyl | Pfrund-<br>haus | Fondsheime<br>Hauser-<br>stiftung | Zuschüsse<br>an übr.<br>städt.Heime | Umbauten<br>Bürgerasyl<br>Pfrundh. <sup>2)</sup> |       |          |               |
| 1893/95               | 40,4   | 1,9  | 36,6            | —                                 | —                                   | 0,9  | 39,4  | - 1,0    |               |
| 1896/00               | 45,5   | 1,7  | 24,6            | —                                 | 5,0                                 | 1,4  | 32,7  | -12,8    |               |
| 1901/05               | 54,7   | 2,3  | 31,5            | —                                 | 5,0                                 | 2,2  | 41,0  | -13,7    |               |
| 1906/10               | 61,4   | 2,1  | 39,5            | —                                 | 9,0                                 | 1,0  | 51,6  | - 9,8    |               |
| 1911/15               | 68,6   | 1,6  | 46,9            | —                                 | 17,2                                | —  | 65,7  | - 2,9    |               |
| 1916/20               | 86,4   | 14,6   | 77,4            | —                                 | 87,9                                | 19,0   | 198,9 | 112,5    |               |
| 1921/25               | 94,4   | -2,9   | 80,3            | —                                 | -17,5                               | —  | 59,9  | -34,5    |               |
| 1926/30               | 103,2  | -3,3   | 71,0            | —                                 | 39,6                                | 48,3   | 155,6 | 52,4     |               |
| 1931/35               | 84,7   | -1,0   | 79,2            | -1,5                              | -12,9                               | 52,2   | 116,0 | 31,3     |               |
| 1936/40               | 73,8   | -0,4   | 73,9            | -3,0                              | -31,5                               | 62,1   | 101,1 | 27,3     |               |
| 1941/45               | 73,8   | 8,6  | 89,5            | -1,9                              | 16,6                                | 20,3   | 133,1 | 59,3     |               |
| 1946/50               | 59,0   | 10,6   | 80,1            | -2,8                              | 87,8                                | 22,3   | 198,0 | 139,0    |               |
| 1946                  | 66,0   | 17,4   | 148,4           | -5,0                              | 47,1                                | 4,7  | 212,6 | 146,6    |               |
| 1947                  | 57,5   | 10,0   | 51,7            | -2,4                              | 57,2                                | 7,0  | 123,5 | 66,0     |               |
| 1948                  | 58,9   | 2,6  | 59,1            | -2,8                              | 140,7                               | —  | 199,6 | 140,7    |               |
| 1949                  | 58,0   | 9,5  | 86,0            | -2,4                              | 87,5                                | 8,5  | 189,1 | 131,1    |               |
| 1950                  | 55,0   | 13,2   | 55,4            | -1,3                              | 106,4                               | 91,2   | 264,9 | 209,9    |               |
| 1951                  | 52,3   | 1,7  | 42,9            | -3,5                              | 188,2                               | 78,6   | 307,9 | 255,6    |               |

<sup>1)</sup> 1939 bis 1944 einschließlich Staatsbeiträge

<sup>2)</sup> 1933 einschließlich 150 000 Franken Beitrag an das Altersasyl Neumünster

Die Altersheime des Fürsorgeamtes figurieren nicht brutto, sondern nur mit den Zuschüssen des Armengutes in unserer Statistik. Aber auch die drei Heime, für die eine eigene Fondsrechnung besteht — das Bürgerasyl, das Pfrundhaus und die Hauserstiftung — sind, um die Vergleichbarkeit zu wahren, lediglich mit den Betriebsrückschlägen ausgewiesen. Für die Verwaltung der Altersheime besteht keine eigene Abteilung, wie sie im Jugendamt I für die viel zahlreicheren Kinder- und Jugendheime nötig ist. Die Verwaltungsausgaben für die Altersheime des Fürsorgeamtes finden sich in der Rechnung des Armengutes, während sie für das Bürgerasyl, das Pfrundhaus und die Hauserstiftung in den Betriebsrückschlägen enthalten sind.

Die Einnahmen bestehen, nachdem die Kostgelder bei der Berechnung der Betriebsrückschläge bereits abgezogen wurden, im Kapitalertrag des Pfrundhaus- und des Bürgerasylfonds sowie der Hauserstiftung. Dabei sind, wie im ersten Teil der Arbeit ausgeführt wurde, die Kontokorrentzinsen der Stadtkasse als rechnungsmäßig eliminiert, so daß die in unserer Tabelle aufgeführten Kapitalzinsen niedriger sind als die in den gedruckten Rechnungen ausgewiesenen. Weiter sind als rechnungsmäßig ausgeschieden die Einnahmen des Pfrundhaus- und des Bürgerasylfonds aus Gemeindemitteln. Dem Pfrundhausfonds war bis zum Jahre 1926 ein Achtel der Bürgereinkaufsgebühren über den Kapitalverkehr zugeflossen. Nachdem das neue Gemeindegesetz die ordentlichen Bürgereinkaufsgebühren dem Armengut zuwies und die Stadt Zürich keine außerordentlichen Einkaufsgebühren erhob, beschloß die Bürgerliche Abteilung des Großen Stadtrates, dem Pfrundhausfonds (wie auch dem Waisenhaus- und dem Brüggerfonds) jährlich 14 000 Franken als Betriebsbeitrag aus dem Armengut zuzuweisen, mit der Begründung, daß diese Fonds Lasten tragen, die sonst dem Armengut zufallen würden. Da aber das Armengut in jenen Jahren eine steigende Beanspruchung erfuhr, wurden diese Zuschüsse nach vier Jahren wieder eingestellt. Für die große Außenrenovation in den Jahren 1936 und 1937 wurden dem Pfrundhausfonds 50 000 Franken, dem Bürgerasyl-Betriebsfonds 70 000 Franken aus dem Allgemeinen Bürgergut zugewiesen. Auch die regelmäßigen jährlichen Zuwendungen des Legatenfonds an den Bürgerasyl-Betriebsfonds von 11 000 Franken sind als rechnungsmäßig ausgeschieden. Bedeutend stärker ins Gewicht fielen die späteren Zuschüsse aus dem Armengut und aus dem Bürgergut an die Betriebsrückschläge des Pfrundhauses, die in den Jahren 1944 bis 1949 insgesamt 460 000 Franken ausmachten. Vom

Jahre 1969 an wird sich dem Pfrundhausfonds eine reichliche Geldquelle erschließen aus dem im Jahre 1867 gegründeten Waserschen Legat für Pfrundhäuser. Der Stifter, Architekt Wilhelm Waser, hatte nämlich bestimmt, daß das gestiftete Vermögen von 25 000 Franken während 100 Jahren zinstragend angelegt und nachher für das Pfrundhaus, hauptsächlich für Bauten, verwendet werden soll. Das Kapital dieser Stiftung betrug Ende 1951 an die 664 000 Franken.

Die Betriebsrückschläge des Bürgerasyls und des Pfrundhauses sind errechnet aus der Differenz zwischen Betriebsausgaben und Pflegegeldern, für das Pfrundhaus auch der Erbschaften, die ja nichts anderes als eine nachträgliche Pflegegeldbezahlung darstellen. Die Betriebsrückschläge sind nach dem Ersten Weltkrieg, hauptsächlich als Folge der Verteuerung von Lebensmitteln und Brennstoffen, sprunghaft angestiegen — beim Bürgerasyl von durchschnittlich 1600 Franken für die Zeitspanne 1911/15 auf 14 600 Franken im Jahrfünft 1916/20, beim Pfrundhaus von 46 900 auf 77 300 Franken. Für das Bürgerasyl, das sich statutengemäß selbst, das heißt aus den Pensionsgeldern, erhalten muß, folgt während fast 20 Jahren eine Periode von Betriebsüberschüssen, die, wieder eine Folge der Kriegsteuerung, 1941 bis 1951 von Betriebsrückschlägen abgelöst wird. Durch die im Jahre 1951 in Kraft getretene neue Taxordnung konnte der Rückschlag, der 1941/50 durchschnittlich an die 10 000 Franken ausgemacht hatte, auf 1700 Franken reduziert werden. Die Betriebsrückschläge des Pfrundhauses zeigen eine uneinheitliche Entwicklung. Sie bewegten sich in den zwanziger und dreißiger Jahren zwischen 30 000 und 100 000 Franken; im Jahre 1946 stiegen sie mit rund 150 000 Franken auf ihr Maximum. Im Jahre 1951 betrug der Betriebsrückschlag des Pfrundhauses, dem in jüngster Zeit mit der Einführung der Altersbeihilfe und der AHV-Renten in erhöhtem Maße laufende Entschädigungen zukommen, 43 000 Franken. Soweit die Betriebsrückschläge nicht durch die Zinsen der Fondskapitalien gedeckt werden, muß das Kapital angezehrt werden. Deshalb hat der Gemeinderat dem Pfrundhausfonds verschiedentlich Zuwendungen aus dem Armengut (220 000 Franken im Jahre 1944 und je 20 000 Franken in den beiden folgenden Jahren sowie 1949 noch einmal 150 000 nebst 50 000 Franken aus dem Bürgergut) bewilligt. Doch sind diese Beträge in unserer Statistik, die nur die wirklichen Ausgaben, nicht aber Vermögensverschiebungen innerhalb des Gemeindevermögens erfaßt, als rechnungsmäßig ausgeschieden. Die Hauserstiftung, die das Kostgeld für ihr Altersheim auf 216

Franken im Monat angesetzt hat, weist Jahr für Jahr kleinere Betriebsüberschüsse auf.

Die Zuschüsse des Armengutes an die Altersheime des Fürsorgeamtes waren anfänglich — bis zum Jahre 1915 handelte es sich um ein einziges Altersheim — verhältnismäßig bescheiden; nur im Jahrfünft 1916/20, in dem außerordentliche Baubeiträge von zusammen gegen 180 000 Franken an die Heime Lilienberg und Sonnenhof ausgerichtet wurden, waren sie beträchtlich. Während einer langen Periode lieferten dann die Altersheime sogar Betriebsüberschüsse ab, hauptsächlich weil hinsichtlich der Bauaufwendungen Zurückhaltung geübt wurde. Da die Kostgelder nicht entsprechend der Teuerung erhöht wurden und auch einem beträchtlichen Nachholbedarf an Umbauten und Renovationen Genüge geleistet werden mußte, sind die Zuschüsse an die Altersheime in den jüngsten Jahren auf über 100 000 Franken, im Jahre 1951 (einschließlich 20 000 Franken für nicht voraussehbare Reparaturen) sogar auf gegen 190 000 Franken gestiegen.

Die Ausgaben für Um- und Erweiterungsbauten des Bürgerasyls und des Pfrundhauses waren, nach der Natur solcher außerordentlicher Aufwendungen, in einzelnen Jahren besonders hoch; die Gesamtbauausgaben, auch für alle übrigen Altersheime, die zu einem guten Teil aus dem Kapitalverkehr stammen, sind aus der Aufstellung zu Beginn dieses Abschnittes ersichtlich. Im Gegensatz zu den Jugendheimen und Krippen leistet die Stadt keinerlei Beiträge an nicht der Stadt gehörige Altersheime. Die einzige Ausnahme stellt ein Baubeitrag von 150 000 Franken dar, den die Stadt der Gemeinnützigen Gesellschaft Neumünster im Jahre 1933 für die Errichtung eines Altersasyls gewährte.

Die Nettoausgaben zeigen bis Mitte der zwanziger Jahre — dank den im Verhältnis zu den Kapitalzinsen bescheidenen Ausgaben — vorwiegend Einnahmenüberschüsse auf; nur in der Periode von 1916 bis 1920 waren die Ausgaben Jahr für Jahr größer als die Einnahmen. Im Jahrfünft 1946/50 waren die Nettoausgaben, vor allem durch die Betriebsrückschläge des Pfrundhauses und der Heime des Fürsorgeamtes mit durchschnittlich rund 140 000 Franken beträchtlich. Das Maximum mit 256 000 Franken fällt auf das Jahr 1951.

Das Vermögen der bürgerlichen Altersheimfonds der Stadt, einschließlich dem erwähnten Waserschen Legat für Pfrundhäuser, das erst im Jahre 1969 seinem Bestimmungszweck zugeführt werden darf, sei nachstehend für einige Stichjahre wiedergegeben.

## Vermögen der städtischen Altersheimfonds in einigen Stichjahren

Beträge in 1000 Franken

| Jahres-<br>ende | Pfrund-<br>haus-<br>fonds | Waserches<br>Legat für<br>Pfrundhäuser | B ü r g e r a s y l -<br>Betriebs-<br>fonds | Legaten-<br>fonds | Haus-<br>fonds | Haus-<br>stiftung | Zusammen |
|-----------------|---------------------------|--|---|-------------------|----------------|-------------------|----------|
| 1893            | 1146,7                    | 69,1                                   | 15,0  | 57,9              | 18,9           | .                 | 1307,6   |
| 1913            | 2219,9                    | 157,7                                  | 605,0                                       | 178,7             | 48,8           | .                 | 3210,1   |
| 1933            | 2396,9                    | 386,7                                  | 441,0                                       | 319,6             | 98,5           | .                 | 3642,7   |
| 1938            | 2318,3                    | 466,2                                  | 409,1                                       | 347,6             | 107,4          | 275,5             | 3924,1   |
| 1944            | 2376,0                    | 553,7                                  | 432,4                                       | 365,6             | 114,1          | 296,2             | 4138,0   |
| 1951            | 2406,2                    | 663,8                                  | 335,9                                       | 389,4             | 131,7          | 301,8             | 4228,8   |

Während im Jahre 1951 das Nettovermögen des Pfrundhausfonds mit 2,4 Millionen Franken nicht viel mehr als den doppelten Betrag wie 1893 ausmacht, stellt das Nettovermögen der drei Bürgerasylfonds mit 0,9 Millionen Franken gegen das Zehnfache des damaligen Betrages dar.

### Die Betriebsrechnungen der Altersheime

Zum Schluß seien noch die Betriebsrechnungen des Bürgerasyls, des Pfrundhauses und der fünf städtischen Altersheime des Fürsorgeamtes für das Jahr 1951 angefügt, die im großen und ganzen mit den in der gedruckten Rechnung publizierten übereinstimmen. In den Rechnungen des Pfrundhauses und des Bürgerasyls, für welches auch der Haus- und Legatenfonds einbezogen wurde, sind die Kapitalzinsen und die rechnungsmäßigen Beträge weggelassen und ferner für alle Heime die außerordentlichen Bauaufwendungen.

Den Haupteinnahmeposten stellen in allen Altersheimen die Kostgelder dar, wobei die Erbschaften des Pfrundhauses, die naturgemäß unregelmäßig anfallen, für das Stichjahr durch die laufenden Vergütungen der Pfründer beträchtlich übertroffen werden. Die Kostgeldeinnahmen der Altersheime des Fürsorgeamtes umfassen für die vom Armengut unterstützten Insassen auch städtische Mittel, die in unserer Finanzstatistik unter den Armenunterstützungen enthalten sind.

Bei den Ausgaben stehen, vor den Lebensmitteln, die Besoldungen weitaus an erster Stelle. Ihr Anteil ist mit etwas unter 30 Prozent im Pfrundhaus, wo sich die Insassen noch mehr als in anderen Heimen an der Hausarbeit beteiligen, am niedrigsten. Dabei ist allerdings noch zu beachten, daß die Taschengelder, die eine Besonderheit der Betriebsrechnung des Pfrundhauses darstellen, die

Gesamtausgaben erhöhen und daher eine Herabsetzung der Prozentanteile der übrigen Ausgabengruppen bewirken. Im Bürgerasyl macht der Anteil der Besoldungen über 39 Prozent und in den Altersheimen des Fürsorgeamtes entsprechend Größe und Charakter der Heimbetriebe, insbesondere auch je nach Landbesitz und Zahl der beschäftigten Gärtner, zwischen rund 40 (Lilienberg) und 48 Prozent (Waldfrieden) aus. Der Anteil der Aufwendungen für Lebensmittel zeigt eine bedeutend engere Schwankungsbreite als jener für die Besoldungen. Die niedrigste Anteilquote mit 27 Prozent findet sich im Waldfrieden, die höchste, mit 33 Prozent, im Bürgerasyl.

Betriebsrechnung der städtischen Altersheime 1951 (ohne Hauserstiftung)

Beträge in 1000 Franken

| Einnahmen und Ausgaben                       | Bürger-<br>asyl | Pfand-<br>haus | Rosen-<br>garten | Lilien-<br>berg | Son-<br>nenhof | Wald-<br>frieden | Dolder-<br>tal | Zu-<br>sammen |
|--|-----------------|----------------|------------------|-----------------|----------------|------------------|----------------|---------------|
| Erbschaften . . . . .                        | —               | 104,4          | —                | —               | —              | —                | —              | 104,4         |
| Kostgelder Insassen . . . . .                | 154,5           | 151,0          | 129,4            | 86,5            | 74,6           | 52,1             | 64,0           | 712,1         |
| » Personal . . . . .                         | 25,8            | 20,5           | 23,2             | 16,8            | 18,2           | 9,8              | 13,8           | 128,1         |
| Gutsbetrieb . . . . .                        | —               | —              | 7,8              | -0,3            | 3,7            | 3,9              | —              | 15,1          |
| Verschiedenes . . . . .                      | 8,9             | 5,0            | 1,8              | 2,3             | 0,8            | 2,0              | 0,1            | 20,9          |
| Einnahmen zusammen . . . . .                 | 189,2           | 280,9          | 162,2            | 105,3           | 97,3           | 67,8             | 77,9           | 980,6         |
| Besoldungen . . . . .                        | 74,8            | 95,2           | 82,7             | 57,8            | 55,5           | 43,4             | 40,3           | 449,7         |
| Sozialabgaben . . . . .                      | 8,6             | 10,9           | 7,9              | 4,3             | 6,8            | 3,6              | 3,2            | 45,3          |
| Büroauslagen . . . . .                       | 1,5             | 1,7            | 1,8              | 1,4             | 1,0            | 0,9              | 0,9            | 9,2           |
| Couponssteuer, Passivzinsen . . . . .        | 6,8             | 2,1            | —                | —               | —              | —                | —              | 8,9           |
| Lebensmittel . . . . .                       | 62,2            | 91,6           | 57,5             | 47,4            | 33,1           | 24,3             | 27,6           | 343,7         |
| Gesundheitspflege . . . . .                  | 0,2             | 12,3           | 2,1              | 1,2             | 0,6            | 0,7              | 0,3            | 17,4          |
| Bettwäsche und Reinigung . . . . .           | 4,7             | 9,3            | 2,4              | 3,0             | 3,3            | 2,3              | 4,1            | 29,1          |
| Liegenschaft, Mobiliar . . . . .             | 10,5            | 28,1           | 20,1             | 22,5            | 8,3            | 6,7              | 7,7            | 103,9         |
| Brennmaterial, Licht-u. Kraftstrom . . . . . | 18,9            | 24,0           | 14,9             | 6,7             | 7,2            | 6,5              | 7,3            | 85,5          |
| Taschengelder . . . . .                      | —               | 42,8           | —                | —               | —              | —                | —              | 42,8          |
| Verschiedenes . . . . .                      | 2,7             | 5,8            | 1,7              | 1,8             | 1,1            | 1,2              | 1,5            | 15,8          |
| Ausgaben zusammen . . . . .                  | 190,9           | 323,8          | 191,1            | 146,1           | 116,9          | 89,6             | 92,9           | 1151,3        |
| Betriebsrückschlag . . . . .                 | 1,7             | 42,9           | 28,9             | 40,8            | 19,6           | 21,8             | 15,0           | 170,7         |

Neben den Aufwendungen für Besoldungen und Lebensmittel, die durchschnittlich 69 Prozent aller Ausgaben belegen, sind noch folgende Posten zu nennen: Unterhalt der Liegenschaft einschließlich Mobiliar 9 Prozent, Brennmaterial nebst Licht- und Kraftstrom 7 Prozent und schließlich Sozialausgaben 4 Prozent. Die obige summarische Zusammenstellung zeigt, daß die Stadt — wie an alle ihre übrigen Heime — auch an die Altersheime zur Deckung der Betriebsrückschläge beträchtliche Zuschüsse zu leisten hat.

# ALTERSBEIHILFE

## Gesetzliche Grundlagen

Vier Jahre nach Basel, das 1926 voranging, führte Zürich eine unentgeltliche, also nicht auf Versicherungsgrundlage beruhende, Altersbeihilfe ein. Der Gemeindebeschuß vom 1. September 1929 lautete: «Die Stadt Zürich gewährt betagten Einwohnern beider Geschlechter aus öffentlichen Mitteln eine Altersbeihilfe. Die Verordnung hierüber erläßt der Große Stadtrat.» Mit der Einführung der Altersbeihilfe im Jahre 1930 ging die Stadt Zürich sowohl dem Bund als auch dem Kanton Zürich voran.

Aus den Bundessubventionen zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, die in den Jahren 1934 bis 1941 an die Kantone ausgerichtet wurden, erhielt die Stadt einen Beitrag von meist 150000 Franken im Jahr. Vom Jahre 1942 an wurden die Kantone verpflichtet, an Greise, Witwen und Waisen — die vor der Armengenössigkeit bewahrt oder von ihr befreit werden konnten — Fürsorgebeiträge aus Bundesmitteln zu gewähren. Als der Bund im Jahre 1946 Übergangsrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) an Betagte, Witwen und Waisen auszurichten begann, stellte er seine Beiträge ein. Vom Jahre 1948 an gewährte er aus den von der Lohn- und Verdienstersatzordnung zur Verfügung gestellten Mitteln Beiträge zur Milderung von Härtefällen der AHV. Der Kanton Zürich verwendete seinen Anteil im wesentlichen zur Subventionierung der Altersbeihilfe; die Stadt Zürich erhielt für die Jahre 1948 und 1949 zusammen rund 774000 Franken, 1950 und 1951 rund 400000 und 535000 Franken.

Mit dem vom 2. Juli 1944 datierten Gesetz über die Altersbeihilfe auferlegte der Kanton Zürich den Gemeinden die Pflicht, auf den 1. Januar 1945 eine Altersbeihilfe einzurichten, auf die Betagte von über 65 Jahren bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Rechtsanspruch erhielten. Wie bei der städtischen und auch bei der Bundesbeihilfe enthielt das kantonale Gesetz eine Ausschlussklausel für vom Armengut betreute Personen. An die nicht durch Bundesmittel gedeckten Gesamtaufwendungen der Stadt Zürich leistete der Kanton einen Grundbeitrag von 40 Prozent. Dieser Ansatz erfuhr im Jahre 1948 eine Reduktion auf 15 Prozent, als die AHV in Kraft trat und gleichzeitig eine Witwen- und Waisenbeihilfe — in der vorliegenden Arbeit wird die Witwen- und Waisenbeihilfe

im Abschnitt über die Jugendhilfe behandelt — eingeführt wurde. Am 4. Juni 1950 nahmen die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das von der Sozialdemokratischen Partei eingereichte Initiativbegehren für die Änderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenbeihilfe vom 14. März 1948 an, wodurch — mit Wirkung ab 1. Juli 1950 — der kantonale Grundbeitrag an die Gemeinden auf 30 Prozent heraufgesetzt und auch die Ansätze der Altersbeihilfe selbst erhöht wurden. Die kantonalen Subventionen betragen seit der Einführung der kantonalen Altersbeihilfe im Jahre 1945 durchschnittlich gegen 2 Millionen Franken im Jahr.

Die städtischen Ausführungsbestimmungen, vor allem hinsichtlich der Bezugsberechtigung, (Einkommens- und Vermögensgrenzen), der Karenzfristen (Niederlassung in Zürich) und der Höhe der Altersbeihilfe selbst sind verschiedentlich geändert worden, insbesondere mit der Einführung der kantonalen Altersbeihilfe, an die die Stadt seit Anbeginn sehr erhebliche Gemeindegzuschüsse gewährt, und schließlich mit der AHV. Die letzte Anpassung in der Berichtsperiode erfolgte mit Beschluß des Gemeinderates vom 8. Dezember 1950, durch welchen die städtische Verordnung vom 14. Juli 1948 mit Wirkung vom 1. Juli 1950 an entsprechend der kantonalen Neuregelung abgeändert wurde. Die für das Jahr 1954 vorgesehene Revision der städtischen bis 31. Dezember 1953 befristeten Verordnung sieht keine Erhöhung der Ansätze der Altersbeihilfe selbst vor, wohl aber eine Erhöhung der Berechtigungsgrenzen für den Gemeindegzuschuß und des höchstzulässigen Gesamteinkommens. Diese Neuregelung stellt eine Anpassung an die mit dem Jahre 1954 in Kraft tretende Erhöhung der AHV-Renten dar. Unter anderem werden die Übergangsrnten für Einzelpersonen von 750 auf 840 und für Ehepaare von 1200 auf 1360 Franken heraufgesetzt.

Im Jahre 1930, als die städtische Altersbeihilfe eingeführt wurde, beliefen sich die Auszahlungen auf 1,1 Millionen Franken — im Jahre 1951 waren es nicht weniger als 16,1 Millionen Franken oder 8,6 Prozent der Gesamtausgaben des Ordentlichen Verkehrs der Stadt Zürich. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Lebenskosten in der gut zwanzigjährigen Zeitspanne eine Verteuerung um 44 Prozent erfahren, wenn man also die 16,1 Millionen Franken entsprechend dem gesunkenen Geldwert reduziert, so machten sie — im Geldwert von 1930 ausgedrückt — mit 11,2 Millionen Franken immer noch das Zehnfache der anfänglichen Aufwendungen aus. Zwei Hauptursachen sind für diese Entwicklung verantwortlich: Erstens die Erweiterung

der Leistung selbst — insbesondere mit der Einführung der gesetzlichen Altersbeihilfe durch den Kanton Zürich — und zweitens die mit der fortschreitenden Überalterung und der zweiten Eingemeindung vom Jahre 1934 verbundene Ausweitung des Bezückerkreises.

### Einnahmen und Ausgaben für Altersbeihilfe

Die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Altersbeihilfe sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich, die auch die Nettoleistungen der Stadt — 1951 rund 12,4 Millionen Franken — enthält.

#### Einnahmen und Ausgaben für die Altersbeihilfe

| Jahre | Einnahmen      |                |                            |               | Ausgaben                          |                                 |               | Nettoausgaben |
|-------|----------------|----------------|----------------------------|---------------|-----------------------------------|---------------------------------|---------------|---------------|
|       | Bundesbeiträge | Staatsbeiträge | Rück-<br>erstat-<br>tungen | zusam-<br>men | Personal-<br>u. Sach-<br>ausgaben | Aus-<br>zahlungen<br>an Bezüger | zusam-<br>men |               |
| 1930  | —              | —              | —                          | —             | 8,5                               | 1 135,7                         | 1 144,2       | 1 144,2       |
| 1931  | —              | —              | —                          | —             | 5,3                               | 1 249,8                         | 1 255,1       | 1 255,1       |
| 1932  | —              | —              | —                          | —             | 5,7                               | 1 425,1                         | 1 430,8       | 1 430,8       |
| 1933  | —              | —              | —                          | —             | 5,7                               | 1 623,0                         | 1 628,7       | 1 628,7       |
| 1934  | 150,0          | —              | —                          | 150,0         | 5,9                               | 1 833,6                         | 1 839,5       | 1 689,5       |
| 1935  | 150,0          | —              | 4,7                        | 154,7         | 6,1                               | 1 527,6                         | 1 533,7       | 1 379,0       |
| 1936  | 150,0          | —              | 11,3                       | 161,3         | 6,4                               | 1 565,6                         | 1 572,0       | 1 410,7       |
| 1937  | 150,0          | —              | 12,2                       | 162,2         | 6,3                               | 1 595,2                         | 1 601,5       | 1 439,3       |
| 1938  | 150,0          | —              | 9,8                        | 159,8         | 6,3                               | 1 957,4                         | 1 963,7       | 1 803,9       |
| 1939  | 150,0          | —              | 14,1                       | 164,1         | 6,3                               | 2 047,3                         | 2 053,6       | 1 889,5       |
| 1940  | 330,0          | —              | 10,1                       | 340,1         | 6,3                               | 2 145,2                         | 2 151,5       | 1 811,4       |
| 1941  | 240,0          | —              | 20,2                       | 260,2         | 7,3                               | 2 483,3                         | 2 490,6       | 2 230,4       |
| 1942  | 400,0          | 77,1           | 12,4                       | 489,5         | 10,3                              | 2 630,6                         | 2 640,9       | 2 151,4       |
| 1943  | 592,8          | —              | 23,5                       | 616,3         | 16,8                              | 3 139,8                         | 3 156,6       | 2 540,3       |
| 1944  | —              | 484,8          | 33,9                       | 518,7         | 28,5                              | 3 489,1                         | 3 517,6       | 2 998,9       |
| 1945  | 1 347,8        | 1 759,9        | 82,4                       | 3 190,1       | 135,7                             | 7 499,1                         | 7 634,8       | 4 444,7       |
| 1946  | —              | 2 843,8        | 85,7                       | 2 929,5       | 265,1                             | 9 966,5                         | 10 231,6      | 7 302,1       |
| 1947  | —              | 2 935,2        | 73,5                       | 3 008,7       | 267,9                             | 10 392,9                        | 10 660,8      | 7 652,1       |
| 1948  | —              | 1 307,2        | 186,3                      | 1 493,5       | 364,1                             | 12 837,2                        | 13 201,3      | 11 707,8      |
| 1949  | 774,0          | 1 542,7        | 166,9                      | 2 483,6       | 331,1                             | 12 941,8                        | 13 272,9      | 10 789,3      |
| 1950  | 405,3          | 2 558,8        | 169,0                      | 3 133,1       | 300,8                             | 14 481,1                        | 14 781,9      | 11 648,8      |
| 1951  | 534,5          | 3 326,5        | 170,7                      | 4 031,7       | 308,4                             | 16 124,8                        | 16 433,2      | 12 401,5      |

Im Jahre 1945, als die kantonale Altersbeihilfe geschaffen wurde, waren die ausbezahlten Beträge mit 7,5 Millionen Franken mehr als doppelt so hoch wie im Vorjahre. Die Übergangsordnung von 1946 und 1947 und das Inkrafttreten der AHV selbst im Jahre 1948 wirkten sich im Sinne einer Entlastung aus: die an die Altersbeihilfebezüger ausbezahlten Beträge wären ohne diese Leistungen damals viel stärker angestiegen.

Die folgende Zusammenstellung zeigt, wie sich die Gesamtauszahlungen in den Jahren 1945 bis 1951 aus den regulären Auszahlungen (gesetzliche Altersbeihilfe und Gemeindegzuschüsse) einerseits und den Sonderleistungen (Winter- und Herbstzulagen sowie Unterstützungen in besonderen Fällen) andererseits zusammensetzen. Alle Ausgaben beruhen auf Gemeinderatsbeschlüssen, für die gesetzliche Altersbeihilfe selbstverständlich im Rahmen des kantonalen Gesetzes.

Auszahlungen an Bezüger der Altersbeihilfe nach der Art der Leistung  
1945 bis 1951

| Jahre | Reguläre Leistungen        |                    |          | Sonderleistungen          |                                      | Auszahlungen an Bezüger im ganzen |
|-------|----------------------------|--------------------|----------|---------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
|       | Gesetzliche Altersbeihilfe | Gemeindegzuschüsse | zusammen | Winter- und Herbstzulagen | Unterstützungen in besonderen Fällen |                                   |
| 1945  | 5 268,5                    | 2 203,6            | 7 472,1  | —                         | 27,0                                 | 7 499,1                           |
| 1946  | 6 477,2                    | 2 543,6            | 9 020,8  | 925,1                     | 20,6                                 | 9 966,5                           |
| 1947  | 6 703,1                    | 2 746,1            | 9 449,2  | 924,2                     | 19,5                                 | 10 392,9                          |
| 1948  | 7 349,6                    | 4 552,9            | 11 902,5 | 922,8                     | 11,9                                 | 12 837,2                          |
| 1949  | 7 865,5                    | 5 059,6            | 12 925,1 | —                         | 16,7                                 | 12 941,8                          |
| 1950  | 9 285,5                    | 5 018,9            | 14 304,4 | 131,2                     | 45,5                                 | 14 481,1                          |
| 1951  | 10 419,3                   | 4 872,6            | 15 291,9 | 758,3                     | 74,6                                 | 16 124,8                          |

Aus der nachstehenden Aufstellung geht hervor, wie sich die Auszahlungen an regulärer Altersbeihilfe, das heißt ohne Winterzulagen und ohne Unterstützungen in besonderen Fällen, für ausgewählte Jahre seit 1930 auf Einzelpersonen und auf Ehepaare verteilen. Die Angaben für sämtliche Jahre finden sich im jeweiligen Jahrbuch des Statistischen Amtes. Die Gesamtzahl der Bezüger läßt sich aus den nachstehenden Zahlen errechnen, indem zur angegebenen Gesamtzahl der Fälle noch einmal jene der Ehepaare addiert wird, wo jeder Fall zwei Bezüger umfaßt. Es waren also 1951 insgesamt 14956 Bezüger.

Reguläre Auszahlungen an Einzel- und an Ehepaar-Bezüger der Altersbeihilfe seit 1930

| Jahre | Zahl der Fälle       |                      |          |          | Ausbezahlte Beträge in 1000 Franken |                      |          |          |
|-------|----------------------|----------------------|----------|----------|-------------------------------------|----------------------|----------|----------|
|       | Einzelbezüger Männer | Einzelbezüger Frauen | Ehepaare | zusammen | Einzelbezüger Männer                | Einzelbezüger Frauen | Ehepaare | zusammen |
| 1930  | 253                  | 1883                 | 315      | 2 451    | 109,6                               | 866,9                | 159,2    | 1 135,7  |
| 1933  | 385                  | 2517                 | 524      | 3 426    | 172,9                               | 1 161,4              | 288,7    | 1 623,0  |
| 1936  | 490                  | 2697                 | 659      | 3 846    | 183,2                               | 1 040,6              | 341,8    | 1 565,6  |
| 1939  | 528                  | 2981                 | 690      | 4 199    | 245,0                               | 1 397,1              | 405,2    | 2 047,3  |
| 1942  | 689                  | 3376                 | 882      | 4 947    | 315,8                               | 1 574,2              | 497,3    | 2 387,3  |
| 1945  | 1080                 | 4794                 | 1219     | 7 093    | 1 060,9                             | 4 648,0              | 1 763,2  | 7 472,1  |
| 1948  | 1633                 | 6689                 | 1804     | 10 126   | 1 696,8                             | 7 267,3              | 2 938,4  | 11 902,5 |
| 1951  | 1991                 | 8121                 | 2422     | 12 534   | 2 139,2                             | 9 157,0              | 3 995,7  | 15 291,9 |

Bei den Einzelbezü gern sticht das Übergewicht der Frauen, die im Jahre 1951 nahezu 65 Prozent aller Fälle ausmachen, hervor. Auf die Männer trifft es dagegen nur 16 und auf die Ehepaare 19 Prozent der Fälle. Bei den ausbezahlten Beträgen belegen die Ehepaare selbstverständlich einen höheren Anteil, nämlich 26 Prozent, und dementsprechend die Einzelbezü ger einen niedrigeren, nämlich 60 Prozent die Frauen und 14 Prozent die Männer.

Betrachtet man die Altersbeihilfebezü ger nach der Heimat, so entfällt der Hauptanteil der Fälle des Jahres 1951, nämlich 87 Prozent, auf Schweizer (34 Prozent Stadtzü rcher, 17 Prozent Übrige Zü rcher und 36 Prozent Übrige Schweizer) und 13 Prozent auf Ausländer (7 Prozent Deutsche, 4 Prozent Italiener und 3 Prozent Übrige Ausländer).

Abgesehen von der Wirtschaftslage, werden inskünftig zwei gegensätzliche Kräfte auf die Auszahlungen einwirken: das Ansteigen der AHV-Teilrenten — Vollrenten wird es erst ab 1968 geben — in der Richtung einer Kürzung der Altersbeihilfe, die zunehmende Überalterung dagegen als Erweiterung des Bezü gerkreises. Ob und wann ein Ausgleich oder sogar eine finanzielle Entlastung eintreten wird, ist heute nicht abzusehen.

Bemerkenswert ist der im Jahre 1951 mit rund 2 Prozent der Gesamtausgaben verhältnismäßig geringe Personal- und Sachaufwand, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß diese Quote nicht mit privatwirtschaftlichen Berechnungen verglichen werden darf, da in der Stadtverwaltung beträchtliche Generalunkosten, wie Telephon, Heizung, Reinigung, Liegenschaften usw., im vorliegenden Fall auch der Informationsdienst, unter Sammeltiteln verbucht werden. Hingegen ist ein Vergleich mit einer anderen Dienstabteilung der städtischen Verwaltung ohne weiteres möglich und sehr aufschlußreich. Im Fürsorgeamt, also in der Verwaltung des Armen gutes, beliefen sich die Personal- und Sachaufwendungen im Jahre 1951 auf 14,4 Prozent der Gesamtaufwendungen des Jahres 1951. Der Unterschied ist erklärlich. Bei der Altersbeihilfe kann im allgemeinen auf Grund verhältnismäßig einfacher dokumentarischer Unterlagen der gesetzliche Anspruch ermittelt werden, so daß eine weitgehende Schematisierung der Arbeitsweise möglich ist. Im Fürsorgeamt hingegen umfassen die Personalausgaben neben den — gemeinhin als unproduktiv empfundenen — Verwaltungsausgaben im engeren Sinne des Wortes, also der bürotechnischen Erledigung, vor allem auch die persönliche Betreuung im Einzelfall, die einen essentiellen Teil der

fürsorgerischen Leistung selbst darstellt. Abgesehen davon, daß die Altersbeihilfe die finanzielle Hilfe in ihrer würdigsten Form, nämlich mit Rechtsanspruch des Bedachten auf eine bestimmte Geldleistung, bedeutet, ist sie also auch verwaltungstechnisch gesehen bedeutend billiger als die Armenfürsorge. Denn die Altersbeihilfe ist ja nicht einfach eine zusätzliche Ausgabe, sondern bildet zu einem großen Teil eine Entlastung des Armengutes.

Im Jahre 1930 betragen nämlich die Armenunterstützungen 77 Prozent aller städtischen Geldleistungen an Private für Fürsorge und Sozialpolitik (Versicherungs- und Unterstützungstaggelder an Arbeitslose, Altersbeihilfe, Armenunterstützungen, Stipendien usw.) und die Altersbeihilfe 13 Prozent; im Jahre 1951 war der Anteil der Altersbeihilfe auf 58 Prozent gestiegen, dafür aber jener der Armenunterstützungen auf 33 Prozent, also genau auf einen Drittel gesunken.

### Die Bedeutung der Altersbeihilfe für die Betagten

Die Altersbeihilfe ist, wie die Bezeichnung sagt, eine «Beihilfe», nicht aber ein an und für sich ausreichendes Einkommen. Denjenigen also, die wohl eine Grundlage, nicht aber ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes haben, wie Kleinrentnern, Zimmervermieterinnen, Spettfrauen, Empfängern von Verwandtenhilfe, neuerdings auch Bezüglern von Übergangs- oder Teilrenten der AHV, verschafft die Altersbeihilfe eine materielle und damit auch moralische Unabhängigkeit in ihren alten Tagen. Die große Wohltat besteht darin, daß die Altersbeihilfe einen Rechtsanspruch auf eine ganz bestimmte Geldleistung begründet, ohne daß eine Pflicht zur Bezahlung von Beiträgen besteht. Hingegen wird, wo zahlungsfähige Kinder und Geschwister vorhanden sind, nach kantonalen Richtlinien ein entsprechender Unterstützungsbeitrag als Einkommen angerechnet und die Altersbeihilfe entsprechend gekürzt.

Die Altersbeihilfe bewahrt manchen Betagten vor Armengenössigkeit, vorzeitiger Heimversorgung oder armenrechtlicher Heimschaffung. Sie ermöglicht es ihm, einen Beitrag an die Haushaltskosten bei Kindern oder Schwiegerkindern zu leisten und damit zu einem gleichberechtigten Mitglied der Familiengemeinschaft zu werden. Im Jahre 1945 konnten rund 600, im Jahre darauf 1700 Personen aus der Armenfürsorge entlassen werden; inzwischen sind fast alle Betagten der Armenfürsorge von der Altersbeihilfe übernommen worden.

Die absolute und relative Zunahme der Zahl der Altersbeihilfebezüger in der Stadt Zürich geht aus der nachstehenden Übersicht hervor.

#### Altersbeihilfebezüger in der Stadt Zürich

| Jahre | Gesamtbevölkerung | Im Alter von 65 u.m. Jahren |                                    | Altersbeihilfebezüger |   |
|-------|-------------------|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------|---|
|       |                   | Zahl der Personen           | In Prozenten der Gesamtbevölkerung | Zahl der Personen     | In Prozenten der 65 u.m. Jahre alten Personen |
| 1930  | 249 820           | 13 048                      | 5,2                                | 2 766                 | 21,2  |
| 1941  | 336 395           | 25 068                      | 7,5                                | 5 563                 | 22,2  |
| 1950  | 390 020           | 35 190                      | 9,0                                | 14 607                | 41,5  |

Als im Jahre 1930 die städtische Altersbeihilfe eingeführt wurde, betragen die Leistungen jährlich 360 bis 480 Franken für Alleinstehende und 300 bis 660 Franken für Ehepaare. Bezugsberechtigt waren Betagte von über 65 Jahren mit einem Vermögen bis zu 15000 Franken und einem jährlichen Einkommen bis zu 1500 für Alleinstehende und bis zu 2000 Franken für Ehepaare.

Nachdem die Lebenshaltungskosten in den Krisenjahren 1930 bis 1934 um nahezu 20 Prozent sanken, wurden die Leistungen der Altersbeihilfe wie auch die Bezugsberechtigungsgrenzen vorübergehend herabgesetzt. Die wichtigste Verbesserung brachte die kantonale Altersbeihilfe im Jahre 1945. Nach verschiedenen Anpassungen — auf die Einzelheiten und Sonderbestimmungen beispielsweise für Ausländer kann hier nicht eingetreten werden — betragen die Maximalansätze der Altersbeihilfe (gesetzliche Altersbeihilfe und Gemeindegzuschuß zusammen) mit Wirkung ab 1. Juli 1950 für Alleinstehende 1450, für Eheleute 2400 Franken im Jahr.

Die Bezugsberechtigungsgrenzen für den Gemeindegzuschuß wurden damals für Alleinstehende auf 2400 und für Ehepaare auf 3600 Franken festgesetzt. Das höchstzulässige Gesamteinkommen einschließlich Altersbeihilfe ist für Alleinstehende auf 3000 und für Ehepaare auf 4600 Franken — das Vermögen auf 8000 bzw. 12000 Franken — begrenzt worden. Mit der eingangs erwähnten für 1954 vorgesehenen Neuregelung werden die Bezugsberechtigungsgrenzen für den Gemeindegzuschuß für Alleinstehende um 100 Franken und für Ehepaare um 400 Franken erhöht, wodurch auch das höchstzulässige Gesamteinkommen der Altersbeihilfebezüger eine Heraufsetzung erfährt.

Neben den regelmäßigen Leistungen hat die Stadt fast alljährlich noch Herbstzulagen gewährt, die im Jahre 1951 je 90 Franken

für Einzelpersonen und 150 Franken für Ehepaare betragen. Diese Ansätze sind 1952 und 1953 auf 115 und 140 Franken für Einzelpersonen bzw. 170 und 200 Franken für Ehepaare heraufgesetzt worden. Für die Erhöhung der Ansätze im Herbst 1953 war eine Gemeindeabstimmung (18. Oktober) erforderlich, da der benötigte Kredit die in die Kompetenz des Gemeinderates fallende Grenze von einer Million Franken überstieg.

Die nachstehenden, für die Jahre 1950 bis 1953 für Bezüger schweizerischer Nationalität geltenden Beispiele mögen dartun, daß das reguläre Einkommen (ohne die erwähnten Herbstzulagen) der Altersbeihilfebezüger von monatlich 183 bis höchstens 250 Franken für Alleinstehende und 300 bis höchstens 383 Franken für Ehepaare bescheiden genug ist. Die beiden aus der Mannigfaltigkeit der Praxis herausgegriffenen Fälle zeigen auch, daß die Altersbeihilfe die gänzlich mittellosen Betagten nur durch die Kumulierung mit der kantonalen Altersbeihilfe und mit den AHV-Renten vor der Armengeßigkeit bewahren kann. Für die AHV wurde der im Jahre 1951 am häufigsten vorkommende Rentenbetrag, nämlich 750 Franken für Alleinstehende und 1200 Franken für Ehepaare, eingesetzt.

### 1. Beispiel

Maximale Altersbeihilfe plus AHV (ohne weiteres Eigeneinkommen)

|                                      | Alleinstehende<br>Fr. | Ehepaare<br>Fr. |
|--------------------------------------|-----------------------|-----------------|
| AHV . . . . .                        | 750.—                 | 1200.—          |
| Gesetzliche Altersbeihilfe . . . . . | 1000.—                | 1600.—          |
| Gemeindezuschuß . . . . .            | 450.—                 | 800.—           |
| Gesamteinkommen jährlich . . . . .   | 2200.—                | 3600.—          |
| » monatlich . . . . .                | 183.—                 | 300.—           |

### 2. Beispiel

Maximales Gesamteinkommen bei gekürzter Altersbeihilfe

|                                  | Alleinstehende<br>Fr. | Ehepaare<br>Fr. |
|----------------------------------|-----------------------|-----------------|
| AHV . . . . .                    | 750.—                 | 1200.—          |
| Übriges Eigeneinkommen . . . . . | 2000.—                | 3000.—          |
| Altersbeihilfe . . . . .         | 250.—                 | 400.—           |
| Höchstzulässiges Gesamteinkommen |                       |                 |
| jährlich . . . . .               | 3000.—                | 4600.—          |
| monatlich . . . . .              | 250.—                 | 383.—           |

Schließlich geht aus den Beispielen hervor, wie irrig die Ansicht ist, das Sparen habe keinen Sinn mehr. Wie schon erwähnt, liegen die

Vermögensgrenzen für Einzelpersonen bei 8000, für Ehepaare bei 12000 Franken. Durch den allmählichen Verbrauch des Vermögens, der nicht als Einkommen angerechnet werden kann, hat der Inhaber nämlich die Möglichkeit, die ihm aus AHV-Rente und Altersbeihilfe zustehenden Existenzmittel noch wesentlich zu verbessern.

Wie aus den obigen Beispielen hervorgeht, ist der Unterschied zwischen dem Einkommen der gänzlich mittellosen und der über ein Eigeneinkommen verfügenden Altersbeihilfebezüger sehr beträchtlich. Für Alleinstehende beträgt er bis zu 800 Franken, für Ehepaare bis zu 1000 Franken im Jahr. Das höchstzulässige Gesamteinkommen ist für die alleinstehenden Altersbeihilfebezüger mit 3000 Franken um 36 Prozent und für die Ehepaare mit 4600 Franken um 28 Prozent höher als das Einkommen aus AHV-Übergangsrente und Altersbeihilfe allein. Altersbeihilfe und übriges Einkommen zusammen dürfen neben der in unseren Beispielen angenommenen AHV-Übergangsrente den Betrag von 2250 Franken für Alleinstehende und von 3400 Franken für Ehepaare erreichen. Werden diese Beträge überschritten, so fällt die Altersbeihilfe gänzlich weg.

Die Kürzung der Altersbeihilfe der Betagten mit Eigeneinkommen, wie sie in unserem zweiten Beispiel in Erscheinung tritt, wird wie folgt vorgenommen. Dem Betagten, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, oder der aus privaten Ansprüchen weiteres Einkommen bezieht, wird, von einem kürzungsfreien Betrag von 200 Franken für Alleinstehende abgesehen, nur ein Drittel zu freier Verfügung überlassen. Den Ehepaaren steht nach der heutigen städtischen Verordnung überhaupt kein kürzungsfreies Einkommen zur Verfügung. Diese Regelung hat sich als Anreiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit — die für rüstige Betagte unbedingt als wünschenswert zu betrachten ist — nicht bewährt. Die für das Jahr 1954 vorgesehene Teilrevision der städtischen Verordnung, deren Auswirkungen sich heute allerdings noch nicht beurteilen lassen, wird nun ein freies, nicht anrechenbares Jahreseinkommen für die Alleinstehenden von 210 Franken (10 Franken mehr als bisher) und — als Hauptneuerung — für Ehepaare ein solches von 240 Franken bringen.

Aus einer im Mai 1949 durchgeführten Enquête des Bureaus für Altersbeihilfe, das dem Wohlfahrtsamt untersteht, dürften folgende Angaben von Interesse sein: In 37 Prozent aller Fälle stellt die AHV-Rente das einzige weitere Einkommen der Altersbeihilfebezüger dar. Nur 5 Prozent aller Altersbeihilfebezüger erhalten Pensionen von privaten Arbeitgebern. Für den Unabhängigkeitswillen der Betagten

spricht die Tatsache, daß 53 Prozent der Altersbeihilfebezüger eigenen Haushalt führen — zu einem Drittel in Zimmern, zu zwei Dritteln in eigenen Wohnungen — und 37 Prozent bei Angehörigen und 10 Prozent in Heimen und Anstalten untergebracht sind. Fälle, in denen aus formellen Gründen, wie Nichterfüllung der minimalen Niederlassungsdauer usw., die Altersbeihilfe nicht in Betracht kommt, bleiben der Armenfürsorge und gegebenenfalls der privaten Fürsorge, insbesondere der Schweizerischen Stiftung «Für das Alter», vorbehalten.

Dr. Käthe Biske

Eine Darstellung der Jugendhilfe folgt im nächsten Heft.

## I N H A L T

Seite

### Armenfürsorge

|   |     |
|---|-----|
| Gesetzliche Grundlagen . . . . .                          | 85  |
| Einnahmen und Ausgaben für Armenfürsorge . . . . .        | 90  |
| Unterstützungen nach der Heimat der Bedürftigen . . . . . | 97  |
| Rückerstattungen und Kostenanteile nach Quellen . . . . . | 99  |
| Offene und geschlossene Fürsorge . . . . .                | 101 |

### Die städtischen Altersheime

|  |     |
|--|-----|
| Allgemeines . . . . .                            | 104 |
| Die bürgerlichen Altersheime . . . . .           | 106 |
| Die Altersheime des Fürsorgeamtes . . . . .      | 109 |
| Einnahmen und Ausgaben für Altersheime . . . . . | 111 |
| Die Betriebsrechnungen der Altersheime . . . . . | 115 |

### Altersbeihilfe

|   |     |
|---|-----|
| Gesetzliche Grundlagen . . . . .                            | 117 |
| Einnahmen und Ausgaben für Altersbeihilfe . . . . .         | 119 |
| Die Bedeutung der Altersbeihilfe für die Betagten . . . . . | 122 |